



OFFENLEGUNGSBERICHT DER INSTITUTSGRUPPE BMW BANK GMBH.

GEMÄSS CAPITAL REQUIREMENTS REGULATION PER 31. DEZEMBER 2017.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorwort.....	3
Teil A: BMW Bank Institutsgruppe.....	4
1 Anwendungsbereich (Art. 436 CRR).....	4
2 Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR).....	4
2.1 Struktur und Organisation des Risikomanagements.....	4
2.2 Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken.....	5
2.3 Leitlinien für Risikoabsicherung und –minderung	6
2.4 Risikoprofil und Risikotragfähigkeit.....	7
2.5 Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme.....	7
2.6 Sanierungsplanung.....	8
2.7 Unternehmensführungsregelungen.....	9
2.7.1 Angaben gemäß Art. 435 Abs. 2 Bst. a) CRR	9
2.7.2 Angaben gemäß Art. 435 Abs. 2 Bst. b) und c) CRR.....	9
2.8 Zusammenfassung.....	10
2.9 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren.....	10
3 Eigenmittelausstattung (Art. 437 CRR).....	10
3.1 Eigenmittelstruktur und -quoten.....	10
3.2 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	15
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	16
4.1 Qualitative Angaben	16
4.2 Quantitative Angaben	16
5 Gegenparteausfallrisiko (Art. 439 CRR).....	17
5.1 Qualitative Angaben	17
5.2 Quantitative Angaben	18
6 Bruttokreditvolumen und Risikovorsorge (Art. 442 CRR)	18
6.1 Quantitative Angaben zum Adressausfallrisiko (Art. 442 Bst. c) – f) CRR).....	18
6.2 Angaben zu überfälligen und notleidenden Krediten (Art. 442 Bst. a) und g) – h) CRR)	25
6.3 Definitionen und Entwicklung der Risikovorsorge (Art. 442 Bst. b) und i) CRR) ..	28
7 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	29
7.1 Qualitative Angaben	29
7.2 Quantitative Angabe.....	30
8 Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen (Art. 444 CRR)	30
9 Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR).....	31
10 Marktrisiko (Art. 445 CRR).....	32
11 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	32
12 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR).....	32
13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR).....	32
13.1 Qualitative Anforderungen.....	32
13.2 Quantitative Anforderungen.....	33



14 Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	33
14.1 Qualitative Anforderungen.....	33
14.1.1 Ziele der BMW Bank GmbH	33
14.1.2 Funktionen im Verbriefungsprozess.....	33
14.1.3 Umfang der Aktivitäten der BMW Bank GmbH	34
14.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	34
14.1.5 Lebenszyklus der Verbriefungen der BMW Bank GmbH.....	34
14.2 Quantitative Anforderungen.....	35
15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	36
16 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR).....	36
Teil B: BMW Bank GmbH, München.....	40
17 Eigenmittelausstattung (Art. 437 CRR).....	40
17.1 Eigenmittelstruktur und -quoten.....	40
17.2 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	44
18 Adressenausfallrisiko: Weitere Offenlegungsanforderungen (Art. 438, Art. 155 (2) CRR).....	45
18.1 Qualitative Angaben	45
18.2 Quantitative Angaben	45
19 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	46
19.1 Qualitative Angaben	46
19.2 Quantitative Angaben	46
20 Anwendungen des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR).....	47
20.1 Qualitative Anforderungen.....	47
20.1.1 Risikopositionsklassen im IRBA.....	47
20.1.2 Darstellung und Erläuterung der Ratingverfahren.....	47
20.1.3 Beschreibung der internen Bewertungsverfahren.....	48
20.2 Quantitative Anforderungen.....	48
21 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR).....	52
21.1 Qualitative Angaben	52
21.2 Quantitative Angaben	53
22 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR).....	53
C: Anhang.....	56
1 Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit	56
1.1 Eigenmittelstruktur der Institutsgruppe BMW Bank GmbH	56
1.2 Eigenmittelstruktur der BMW Bank GmbH.....	71
2 Antizyklischer Kapitalpuffer	86
2.1 Antizyklischer Kapitalpuffer Institutsgruppe der BMW Bank GmbH	86
2.2 Antizyklischer Kapitalpuffer der BMW Bank GmbH.....	94
D: Glossar	101



Vorwort

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts per Berichtsstichtag 31. Dezember 2017 erfolgt gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III Regelwerkes (CRR (Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 575/2013), Art. 431 bis Art. 455 und CRD IV (Capital Requirements Directive IV/EU-Richtlinie 2013/36/EU)). Der Bericht basiert auf der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlage.

Der vorliegende Bericht umfasst insbesondere Angaben über die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Struktur, die Eigenmittelausstattung, die unbelasteten Vermögenswerte, das allgemeine Risikomanagementsystem der BMW Bank, das aktuelle Risikoprofil sowie das Risikomanagement in Bezug auf einzelne Risikoarten.

Nach § 26a Abs. 1 KWG in Verbindung mit Art. 431 CRR sind die Vorschriften zur Offenlegung für die BMW Bank Institutsgruppe nur von der BMW Bank GmbH als übergeordnetes Unternehmen anzuwenden.

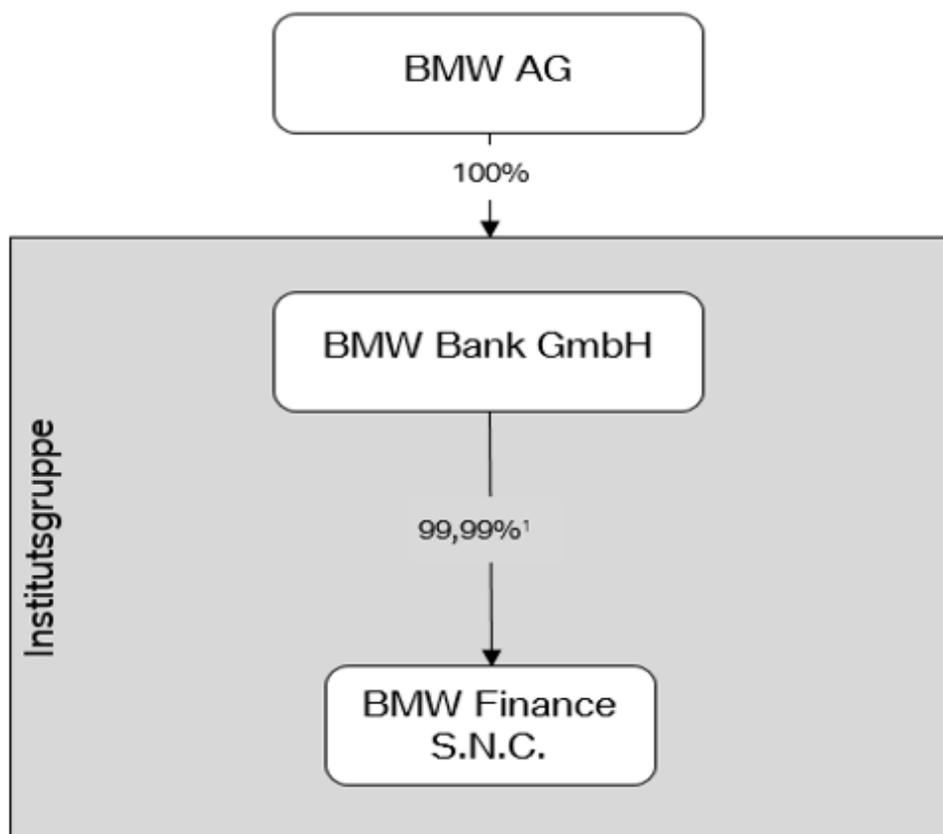
Zur besseren Darstellung ist dieser Offenlegungsbericht in zwei Abschnitte untergliedert. Die BMW Bank Institutsgruppe (Abschnitt A) ermittelt zum Stichtag die Risiken nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (CRR Teil 3 Titel II Kapitel 2). Die BMW Bank GmbH (Abschnitt B) hingegen verwendet in den bedeutenden Umfängen (Portfolien: „Mengengeschäft Kundenfinanzierung Deutschland“, „Mengengeschäft Leasing Deutschland“, „Händlerfinanzierung Deutschland“ und „Mengengeschäft Spanien“) den auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach - IRBA / CRR Teil 3 Titel II Kapitel 3). Die detaillierte Offenlegung der Eigenmittel und die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sind im Abschnitt C dargestellt. Der Abschnitt D enthält das Glossar der verwendeten Abkürzungen.

Im Folgenden werden nur Angaben gemacht, die nicht bereits innerhalb des Jahresabschlusses der BMW Bank GmbH, im Lagebericht oder auf der Internetseite der Bank veröffentlicht werden.

Teil A: **BMW Bank Institutsgruppe**

1 **Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)**

Der Anwendungsbereich umfasst die BMW Bank GmbH als Institut mit ihren Zweigniederlassungen in Italien, Spanien und Portugal sowie als Institutsgruppe mit der Tochtergesellschaft BMW Finance S.N.C. in Frankreich. Aufsichtsrechtlich liegt eine Vollkonsolidierung vor. Die BMW Bank GmbH wird grundsätzlich in den Konzernabschluss nach § 315a HGB der BMW AG einbezogen. Die Gesellschaft nimmt die Befreiungsvorschrift des § 291 HGB in Anspruch. Aus diesem Grund liegt für die BMW Bank GmbH und die Tochtergesellschaft als Institutsgruppe kein konsolidierter Jahresabschluss vor.



2 **Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)**

2.1 **Struktur und Organisation des Risikomanagements**

Die Geschäftsleitung der BMW Bank Institutsgruppe ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation verantwortlich für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements. Die Risikocontrolling-Funktion gemäß MaRisk wird vom Chief Risk Officer (CRO) der BMW Bank Institutsgruppe verantwortet, der als Geschäftsführer den Bereich Risikomanagement leitet und der Marktfolge zugeordnet ist.

Zentrales Gremium der BMW Bank Institutsgruppe ist der Risikoausschuss. Im Risikoausschuss werden sämtliche Themen behandelt, die sich auf Risikosteuerungsmethoden beziehen, Vor-

¹ Von den 7 Mio. Anteilen werden lediglich 2 Anteile nicht von der BMW Bank GmbH, sondern von Alphabet France SAS gehalten.



gaben formuliert und erforderliche Maßnahmen beschlossen. Neben dem Risikoausschuss werden im Kreditausschuss alle risikorelevanten Themen im Rahmen der Einzelrisikosteuerung behandelt.

Aufgabe des gesamthaften Risikomanagements der BMW Bank Institutsgruppe ist die Identifikation, die Beurteilung sowie die aktive und passive Steuerung von unternehmensinternen und -externen Risiken und ihrer Verbundwirkungen, die die Erreichung der Unternehmensziele gefährden. Darüber hinaus umfasst das Risikomanagement auch die Überwachung der Risiken und die entsprechende Berichterstattung. Ein weiterer Bestandteil des Risikomanagements ist unter anderem die Implementierung, Weiterentwicklung und Überwachung des internen Kontrollsystems (IKS) und damit auch der organisatorischen Sicherungsmaßnahmen in der Aufbau- und Ablauforganisation der BMW Bank Institutsgruppe (z. B. Grundsatz der Funktionstrennung, klare Kompetenzvorgaben).

Die ausländischen Zweigniederlassungen der BMW Bank Institutsgruppe in Portugal, Spanien und Italien sowie die Tochtergesellschaft BMW Finance S.N.C. in Frankreich sind in die Risikosteuerung der BMW Bank Institutsgruppe eingebunden. Das zentrale Risikomanagement der BMW Bank Institutsgruppe entwickelt Strategien, Methodenstandards, Risikomodelle und Richtlinien, setzt diese um und unterstützt die europäischen Märkte bei der lokalen Implementierung der definierten Standards.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen von Kunden und der Bankenaufsicht stellt das Risikomanagement der BMW Bank Institutsgruppe die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems durch eine kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung der einzelnen Prozesse sicher. Daneben wird die Angemessenheit und Wirksamkeit durch interne Revisionsprüfungen überwacht.

2.2 Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und konsequent zu steuern, setzt die BMW Bank Institutsgruppe wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein, welche zu einem einheitlichen Risikomanagementsystem im Rahmen des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) und des Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP) zusammengefasst werden und übergreifend in einer Risikostrategie dargestellt sind.

In der Risikostrategie der BMW Bank Institutsgruppe sind die Grundzüge der Risikokultur verankert, werden unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie die risikopolitischen Grundsätze definiert und der Risikoappetit im Rahmen des Risk Appetite Framework festgelegt. Die BMW Bank Institutsgruppe hat dazu einen angemessenen Strategieprozess implementiert. Die Risikostrategie wird auf Basis der Risikoinventur, der Risikotragfähigkeit, des Risikoappetits sowie aufsichtsrechtlicher Anforderungen jährlich überprüft und durch die Geschäftsführung abgenommen.

In der regelmäßig durchgeführten Risikoinventur werden mögliche Risiken, denen die BMW Bank Institutsgruppe ausgesetzt sein könnte, identifiziert und bezüglich Relevanz sowie Wesentlichkeit beurteilt. Dies geschieht über eine Quantifizierung bzw. im Rahmen einer Expertenschätzung für nicht quantifizierbare Risiken. Wesentliche Risiken werden regelmäßig überwacht und sofern sinnvoll, dem Risikodeckungspotential gegenübergestellt sowie durch Limite begrenzt, um die Risikotragfähigkeit der BMW Bank Institutsgruppe zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird die Betrachtung der Risikotragfähigkeit der BMW Bank Institutsgruppe um



risikoartenübergreifende und -spezifische Stresstests ergänzt. Die Ergebnisse der unterschiedlichen Stressszenarien, wie beispielsweise wirtschaftliche Schocks, werden in vierteljährlichen und monatlichen Berichten sowie in regelmäßigen Workshops an die Geschäftsführung kommuniziert und zusammen mit dieser kritisch reflektiert. Dabei werden potentielle Auswirkungen auf die BMW Bank Institutsgruppe und ihre Risikostrategie, relevante Risikotreiber sowie mögliche Handlungsalternativen diskutiert und gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen. Zusätzlich zu den regelmäßigen Stresstests ist in der BMW Bank Institutsgruppe ein Prozess zur Überprüfung der Notwendigkeit und Durchführung von außerplanmäßigen Stresstests implementiert.

Komplettiert wird der Risikomanagementprozess der BMW Bank Institutsgruppe durch einen detaillierten mehrjährigen Kapitalplanungsprozess, der die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung aus regulatorischer und interner Sicht unter Berücksichtigung erwarteter Entwicklungen sowie adverser Szenarien für die nächsten Jahre sicherstellt. Ergänzend zur jährlich durchgeführten umfassenden Kapitalplanung erfolgt vierteljährlich eine Aktualisierung der wesentlichen Plangrößen. Mögliche Kapitalmaßnahmen sind in der Kapitalstrategie festgelegt, welche die Prinzipien der BMW Bank Institutsgruppe zur Steuerung und Überwachung der regulatorischen und internen Kapitaladäquanz definiert.

Im Rahmen der regulatorisch vorgeschriebenen Sanierungsplanung setzt sich die BMW Bank Institutsgruppe mit möglichen Krisenszenarien und deren Auswirkungen auf die Institutsgruppe auseinander. Die Festlegung von Sanierungsindikatoren bzw. Sanierungsmaßnahmen dient dazu, möglichst frühzeitig eine Schieflage der BMW Bank Institutsgruppe zu erkennen bzw. dieser effektiv mit entsprechenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Prozesse und Verfahren der Sanierungsplanung sind mit den Steuerungskreisläufen des ICAAP abgestimmt und in diese integriert.

2.3 Leitlinien für Risikoabsicherung und -minderung

Die Risikoabsicherung und -minderung erfolgt bei der BMW Bank Institutsgruppe sowohl auf Einzelengagement- als auch auf Portfolioebene.

Der erwartete Verlust aus Kredit- und Leasinggeschäften wird durch die Bildung von Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt sowie in der Neugeschäftskalkulation in Form von Standardkredit- und Standardrestwertrisikokosten gedeckt. Der Neugeschäftsankauf für Retailprodukte wird darüber hinaus über die Überwachung und Einhaltung von definierten Risikokostenquoten gesteuert. Händler und Importeure werden regelmäßig geratet und die vergebenen Linien täglich bzw. wöchentlich überwacht. Restwertrisiken werden durch die Überprüfung und Adjustierung der erwarteten Restwerte im Rahmen des Restwertsetzungsprozesses gesteuert. Zudem erfolgt eine Steuerung des restwertrisikotragenden Portfolios. Diese beinhaltet die kontinuierliche Kontrolle der Veränderung der zu erwartenden Marktwerte während der Vertragslaufzeit, die Berechnung des zu erwartenden Restwertverlusts oder -gewinns, die Prüfung der zu erwartenden Rücklaufquote sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Risikovorsorge.

Der Abschluss von Zinsswaps zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos sowie die Anlage von Tagesgeldern oder Wertpapieren für die Liquiditätsreserve werden über Kontrahenten- und Emittentenlimite sowie Produktlimite auf täglicher Basis gesteuert. Handelsbuchgeschäfte werden durch die BMW Bank Institutsgruppe nicht getätigt.

Zusätzlich werden unerwartete Verluste auf Portfolioebene im Rahmen der Risikotragfähigkeit



limitiert, überwacht und gesteuert. Die Geschäftsführung wird regelmäßig über die definierten Obergrenzen und deren Auslastung informiert.

Eine in der BMW Bank Institutsgruppe einheitliche Handhabung für Risikoabsicherung und -minderung wird unter anderem anhand von Guidelines sichergestellt.

2.4 Risikoprofil und Risikotragfähigkeit

Die wesentlichen Risiken der BMW Bank Institutsgruppe umfassen Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken sowie sonstige Risiken. Zur Beurteilung und Steuerung dieser Risiken hat die BMW Bank Institutsgruppe interne Methoden entwickelt, die den nationalen und internationalen Standards sowie den Anforderungen des regulatorischen Umfelds, wie Basel III entsprechen. Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit werden unerwartete Verluste anhand verschiedener Value-at-Risk-Verfahren gemessen und dem vorhandenen Risikodeckungspotential in Form von Eigenkapital gegenübergestellt. Durch ein integriertes Limitsystem wird die Risikotragfähigkeit regelmäßig überwacht. Die beschriebenen Risikomanagementverfahren werden vom Leitungsorgan der BMW Bank Institutsgruppe abgenommen und als angemessen erachtet.

Bei der BMW Bank Institutsgruppe ist der zentrale Steuerungsansatz für die Risikotragfähigkeit der Liquidationsansatz. Dieser Ansatz basiert auf der Prämisse des Gläubigerschutzes bei Eintritt der Risiken. Die BMW Bank Institutsgruppe verwendet im Liquidationsansatz ein Konfidenzniveau von 99,98% bei einer Haltedauer von einem Jahr. Zusätzlich wird für die BMW Bank Institutsgruppe mindestens halbjährlich die Risikotragfähigkeitsbetrachtung im Fortführungsansatz durchgeführt. Hierbei soll eine geordnete operative Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Im Fortführungsansatz legt die BMW Bank Institutsgruppe ein Konfidenzniveau von 95,0% bei einer Haltedauer von ebenfalls einem Jahr zugrunde.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung im Liquidationsansatz werden Risikolimits für die wesentlichen Risikoarten Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und für operationelle Risiken vergeben. Um geringfügige Risiken abzudecken, wird ein Risikopuffer berücksichtigt, der jährlich festgelegt wird. Die Limitauslastung wird monatlich analog zur folgenden Tabelle über alle Risikoarten an die Geschäftsführung berichtet (angegebene Zahlen in Mio. EUR per 31. Dezember 2017).

Wesentliche Risikoarten	Limit	Auslastung
Adressenausfallrisiken	918	801
Marktpreisrisiken	810	687
Liquiditätsrisiken	118	58
Operationelle Risiken	173	155
Puffer für geringfügige Risiken	11	11
Gesamt	2.030	1.712

Die Risikotragfähigkeit der BMW Bank Institutsgruppe war im Jahr 2017 jederzeit sichergestellt.

2.5 Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme

Ein täglicher Risikoreport informiert die Geschäftsführung über das aktuelle Zins- sowie das kurzfristige Liquiditätsrisiko.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse aus der Überwachung aller wesentlichen Risikoarten im



Rahmen eines monatlichen Risikoberichts an die Geschäftsführung berichtet. Dieser umfasst unter anderem eine Übersicht über die Limitauslastung aller Risikoarten im Rahmen der Risikotragfähigkeit. Des Weiteren enthält der Risikobericht quantitative und qualitative Detaildarstellungen zu den wesentlichen Risikoarten auf Ebene der BMW Bank Institutsgruppe sowie der einzelnen Märkte. Der Risikobericht wird monatlich im Risikoausschuss vorgestellt und die Entwicklung des Risikoprofils durch die Geschäftsführung abgenommen.

Bei außergewöhnlichen Entwicklungen erfolgt eine ad-hoc Berichterstattung. Ergänzend werden für die Liquidität Frühwarnindikatoren definiert, die bei Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes im Rahmen des Liquiditätsnotfallplanungsprozesses an die Geschäftsführung berichtet werden.

Die Ergebnisse der Stresstestberechnungen werden der Geschäftsführung je nach Betrachtungshorizont monatlich, quartalsweise oder jährlich zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der mehrjährigen Kapitalplanung werden vierteljährlich mit der Geschäftsführung erörtert.

2.6 Sanierungsplanung

Die BMW Bank Institutsgruppe wurde seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als sog. potentiell systemgefährdendes Institut eingestuft und ist zur Erstellung eines Sanierungsplans gemäß des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) verpflichtet. Der aktuelle Sanierungsplan für das Jahr 2017 wurde am 28. Dezember 2017 gegenüber den Aufsichtsbehörden eingereicht.

Im Rahmen der Sanierungsplanung wurden vor dem Hintergrund des Risikoprofils der BMW Bank Institutsgruppe Sanierungsindikatoren in Bezug auf das Kapital, die Liquidität, den Ertrag und die Qualität der Vermögenswerte sowie marktbasierende oder makroökonomische Indikatoren definiert. Für die Indikatoren wurden jeweils Sanierungsschwellenwerte und Frühwarnsignale festgelegt. Ziel ist es, mit Hilfe der Sanierungsindikatoren eine wirtschaftliche Schieflage der BMW Bank Institutsgruppe frühzeitig zu erkennen und anhand der Schwellenwerte und Frühwarnsignale eine Krise rechtzeitig abzuwenden. Daneben wurden Handlungsoptionen mit Auswirkungen auf die Kapitalausstattung, das Risikoprofil, die Liquiditätsausstattung und die Ertragslage definiert, die neben der quantitativen Einschätzung auch eine qualitative Auswirkungs- und Umsetzbarkeitsanalyse beinhalten. Die Angemessenheit der festgelegten Schwellenwerte- und Frühwarnsignale der Sanierungsindikatoren, der zugehörigen Eskalations- und Entscheidungsprozesse und die Wirksamkeit der Handlungsoptionen wurden im Rahmen der Belastungsanalyse innerhalb von vier Stressszenarien nachgewiesen. Im Sanierungsplan wurden hierbei idiosynkratische, marktweite wie auch eine Kombination aus idiosynkratischen und marktweiten Szenarien berücksichtigt. Daneben wurden in den Belastungsszenarien sowohl langsam als auch schnell eintretende Ereignisse unterstellt.

Die Überwachung der Sanierungsindikatoren und die Einbettung der damit verbundenen Eskalations- und Entscheidungsprozesse aus dem Sanierungsplan in das bestehende Rahmenwerk der Risikosteuerung werden in der schriftlich fixierten Ordnung der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt.



2.7 Unternehmensführungsregelungen

2.7.1 Angaben gemäß Art. 435 Abs. 2 Bst. a) CRR

Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2017:

Namen	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Dr. Hans-Jürgen Cohrs	1	0
Gerald Holzmann	1	0
Dr. Markus Walch	1	0
Thomas Weber	1	0

Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2017:

Namen	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Erich Ebner von Eschenbach (bis 31.10.2017)	0	1
Dr. Thomas Wittig	1 ²	1 ²
Guido Boschetto	0	1
Waldemar Kittler	0	1
Norbert Mayer	1	1 ²
Heike Schneeweis	0	1
Jonathan Townend (ab 01.11.2017)	1 ²	1 ²

2.7.2 Angaben gemäß Art. 435 Abs. 2 Bst. b) und c) CRR

Die BMW Bank GmbH ist in der Rechtsform einer GmbH organisiert und hat einen Aufsichtsrat nach dem DrittelbG. Gemäß den gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten obliegt es der Gesellschafterin, die Mitglieder der Geschäftsleitung zu ernennen und die Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu bestellen. Die Arbeitnehmervertreter werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern gewählt.

Bei der Auswahl der Geschäftsleiter der BMW Bank GmbH achtet die alleinige Gesellschafterin BMW AG darauf, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und an die fachliche Eignung auf Grund der jeweiligen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen erfüllt sind. Bei der Auswahl der Anteilseignervertreter für den Aufsichtsrat berücksichtigt die Gesellschafterin gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Zuverlässigkeit und die erforderliche Sachkunde des einzelnen Mitglieds zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte und achtet insbesondere auf sich ergänzende Qualifikationen bei den Mitgliedern, um sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt.

Bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats ist Diversity ein weiterer Aspekt, dem die Gesellschafterin Beachtung schenkt. In beiden Gremien strebt die Gesellschafterin eine angemessene Vertretung von Frauen an und hat gemäß den Vorgaben des Gesetzes

² Gemäß § 25d Abs. 3 S. 3 Nr. 1 KWG wurden mehrere Mandate in Konzerngesellschaften der BMW Group als ein Mandat zusammengerechnet (getrennt nach Geschäftsleitungs- und Aufsichtsmandanten).



zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen im April 2017 für beide Gremien die Zielgröße eine Frau festgelegt. Als Frist für die Zielerreichung wurde der 31.12.2020 bestimmt. Im Aufsichtsrat der BMW Bank GmbH ist bereits seit Juli 2015 eine Frau Mitglied. In der Geschäftsführung gibt es derzeit noch keine Frau.

2.8 Zusammenfassung

Die wesentlichen Risiken der BMW Bank Institutsgruppe umfassen Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken sowie sonstige Risiken. Zur Beurteilung und Steuerung dieser Risiken hat die BMW Bank Institutsgruppe eine Risikostrategie, ein Risk Appetite Framework sowie im Rahmen des ICAAP und ILAAP interne Methoden entwickelt, die den nationalen und internationalen Standards sowie den Anforderungen des regulatorischen Umfelds wie Basel III entsprechen. Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit werden unerwartete Verluste anhand verschiedener Value-at-Risk-Verfahren gemessen und dem vorhandenen Risikodeckungspotential in Form von Eigenkapital gegenübergestellt. Durch ein integriertes Limitsystem wird die Risikotragfähigkeit regelmäßig überwacht. Die Risikomanagementverfahren werden vom Leitungsorgan der BMW Bank Institutsgruppe abgenommen und als angemessen erachtet.

2.9 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Leitungsorgan der BMW Bank GmbH hat nachstehende Risikoerklärung genehmigt: Die in der BMW Bank Institutsgruppe eingesetzten Risikomanagementverfahren entsprechen gängigen Standards und ermöglichen eine effektive Beurteilung der Risiken aus den in der Geschäftsstrategie festgelegten Aktivitäten und dem damit verbundenen Risikoprofil. Das Leitungsorgan der BMW Bank Institutsgruppe erachtet die Risikomanagementverfahren und das Risikoprofil als angemessen.

3 Eigenmittelausstattung (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenmittelstruktur und -quoten

Die in die Zusammenfassung gemäß § 10a Abs. 5 KWG einbezogenen Eigenmittelinstrumente umfassen das auf die gruppenangehörigen Unternehmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises entfallende harte Kernkapital. Zusätzliches Kernkapital wurde von den gruppenangehörigen Unternehmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nicht begeben.

Das harte Kernkapital enthält im Wesentlichen das Stammkapital und die offenen Rücklagen. Das Stammkapital ist voll eingezahlt und steht unbefristet zur Verfügung. Die offenen Rücklagen umfassen die Kapital- und Gewinnrücklagen und einen bei der BMW Bank GmbH gebildeten Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB. Dieser wird entsprechend § 10a Abs. 5 KWG unter den anrechenbaren offenen Rücklagen ausgewiesen.

Im Rahmen des bestehenden Gewinnabführungsvertrags mit der Alleingeschafterin BMW AG werden Bilanzgewinne / -verluste der BMW Bank GmbH vollständig abgeführt / ausgeglichen und deshalb bei den Eigenmitteln nicht berücksichtigt. Die Bilanzgewinne der BMW Finance S.N.C. verbleiben in den Rücklagen der französischen Tochter und werden erst nach Feststellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Überleitung der Eigenkapitalbestandteile des geprüften



Jahresabschlusses der BMW Bank GmbH und der zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gehörenden Tochter BMW Finance S.N.C. zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln gemäß Art. 437 Abs. 1 Bst. a) CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 dargestellt:

Mio. Euro	Bilanzwert gem. Einzelabschluss (HGB) zum 31.12.2017	Aufsichtsrechtliche Adjustierung	Eigenmittelbestandteile zum Meldestichtag 31.12.2017
Gezeichnetes Kapital	12,3	-	12,3
(+) Kapitalrücklage	1.972,2	-	1.972,2
(+) Gewinnrücklage	116,9	-40,1	76,8
= Eigenkapital gem. Einzelabschluss (HGB)	2.101,4	-40,1	2.061,3
(+) Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.080,0	-50,0	1.030,0
= Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	3.181,4	-90,1	3.091,3
(-) Immaterielle Anlagewerte	-0,2	-	-0,2
(+) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals, die bei den Abzugspositionen im Rahmen von Übergangsregelungen hinzuge-rechnet werden	-	+3,8	+3,8
(-) Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zubringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts über-schreitet	-	-18,9	-18,9
= Hartes Kernkapital (CET1)	3.181,2	- 105,2	3.076,0
(+) Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-	-	-
= Kernkapital (T1)	3.181,2	- 105,2	3.076,0
(+) Ergänzungskapital (T2)	-	-	-
davon: Nachrangige Verbindlichkeiten	-	-	-
= Eigenmittel (T1+T2)	3.181,2	- 105,2	3.076,0

Die Grundlage für die Abstimmung der Eigenmittelbestandteile bilden die Bilanzwerte der BMW Bank GmbH und der Tochter BMW Finance S.N.C., die mittels eines Aggregationsverfahrens einbezogen werden. Abschließend erfolgt eine Anpassung der Effekte aus der aufsichtsrechtlichen Adjustierung. Ein Abgleich der ermittelten Werte mit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelmeldung ist möglich.

Nachstehend werden die Hauptmerkmale des harten Kernkapitals der BMW Bank GmbH gemäß Art. 437 Abs. 1 Bst. c) CRR dargestellt:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Instrument
Emittent	BMW Bank GmbH
Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierungen)	Bilateraler Vertrag
Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung	
CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital (CET1)
CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital (CET1)
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene



Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Instrument
Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile/ Geschäftsanteile
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	12,3 Mio. Euro
Nennwert des Instruments	12,3 Mio. Euro
Ausgabepreis	12,3 Mio. Euro
Tilgungspreis	k.A.
Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital
Ursprüngliches Ausgabedatum	Diverse
Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons / Dividenden	
Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
Bestehen eines „Dividendenstopps“	k.A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
Herabschreibungsmerkmale	Nein
Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	Nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe und die Zusammensetzung der Eigenmittel der BMW Bank Institutsgruppe gemäß Art. 72 CRR zum 31.12.2017. Darüber hinaus werden in der Tabelle die Kapitalquoten gemäß Art. 92 CRR und der Kapitalpuffer gemäß § 10i KWG dargestellt.



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung in Mio. EUR	(B) Verweis auf Ar- tikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Be- handlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorge- schriebener Restbe- trag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013 In Mio. EUR
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
		26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA ge- mäß Artikel 26	
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	12,3	Absatz 3	k.A.
Einbehaltene Gewinne	76,8	26 (1) (c)	k.A.
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichti- gung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rech- nungslegungsstandards)	1.972,2	26 (1)	k.A.
Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.030,0	26 (1) (f)	k.A.
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulato- rischen Anpassungen	3.091,3		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen			
Immaterielle Vermögenswerte (verrin- gert um entsprechende Steuerschul- den) (negativer Betrag)	-0,2	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0,0
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-18,9	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-3,8
Regulatorische Anpassungen des har- ten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterlie- gen	3,8		3,8
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Kor- rekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge***	3,8	469, 470, 472, 481***	3,8
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	472 (4)	0,0
Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	3,8	472 (7)	3,8
Betrag der von den Posten des zusätzli- chen Kernkapitals in Abzug zubringen- den Posten, der das zusätzliche Kern- kapital des Instituts überschreitet (ne- gativer Betrag)	0,0	36 (1) (j)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des har- ten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-15,3		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1)	3.076,0		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Zusätzliches Kernkapital (CET1) vor re- gulatorischen Anpassungen	-		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung in Mio. EUR	(B) Verweis auf Ar- tikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Be- handlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorge- schriebener Restbe- trag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013 In Mio. EUR
Regulatorische Anpassungen des zu- sätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Über- gangszeit unterliegen, für die Auslaufre- gelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbe- träge)	0,0		k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Über- gangszeit gemäß Artikel 472 der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	472 (4)	k.A.
Von den Posten des zusätzlichen Kern- kapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital über- schreiten (Abzug vom harten Kernkapi- tal)	0,0	36 (1) (j)	k.A.
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	3.076,0		k.A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
Ergänzungskapital (T2) vor regulatori- schen Anpassungen	-		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
Regulatorische Anpassungen des Er- gänzungskapitals (T2) insgesamt	-		
Ergänzungskapital (T2)	-		
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	3.076,0		k.A.
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	23.449,6		k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs- betrags)	13,12 %	92 (2) (a), 465	k.A.
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Pro- zentsatz des Gesamtforderungsbe- trags)	13,12 %	92 (2) (b), 465	k.A.
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbe- trags)	13,12 %	92 (2) (c)	k.A.
Institutsspezifische Anforderung an Ka- pitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der	5,75 %	CRD 128, 129, 130	k.A.



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung in Mio. EUR	(B) Verweis auf Ar- tikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Be- handlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorge- schriebener Restbe- trag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013 In Mio. EUR
Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ³			
davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25 %		k.A.
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0009 %		k.A.
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ⁴	8,62 %	CRD 128	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardsatzes	267,3	62	k.A.

Die vollständige Tabelle ist als Anlage im Anhang unter „Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit“ zu finden.

3.2 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Seit dem 1. Januar 2016 sind die Institute gemäß Artikel 440 CRR verpflichtet die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers offenzulegen. Der antizyklische Kapitalpuffer, der von der Aufsicht festgelegt wird, kann zwischen 0% und 2,5% der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers der BMW Bank Institutsgruppe zum 31.12.2017 stellt die nachfolgende Tabelle dar:

	Mio. EUR
Gesamtforderungsbetrag	23.449,6
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %	0,0009 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0,2

Die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen der BMW Bank Institutsgruppe wird im Anhang dargestellt.

³ Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a) CRR (4,5%) zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer systemrelevanten Institute

⁴ Harte Kernkapitalquote (13,12%) abzüglich der Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote (4,5%)



4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

4.1 Qualitative Angaben

Die Eigenmittelplanung der BMW Bank Institutsgruppe ist eingebettet in die Eigenmittelplanung des BMW Konzerns und erstreckt sich über einen zurzeit sechsjährigen Planungshorizont. Sie orientiert sich neben den Planzahlen für das jeweils kommende Geschäftsjahr an den Zahlen der langfristigen Unternehmensplanung und wird um adverse Szenarien ergänzt. Eine Aktualisierung findet vierteljährlich statt.

Auf Grundlage der jeweils aktuellen Eigenmittelplanung wird entschieden, ob Eigenkapitalzuführungen notwendig sind. Dies kann z.B. im Rahmen des Jahresabschlusses in Form von Zuführungen zum Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB, durch Gewinnrücklagen oder Gewinnthesaurierungen der Tochtergesellschaft BMW Finance S.N.C. in Frankreich geschehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, weiteres Eigenkapital in Form von Kapitalrücklagen bei der Gesellschafterin zu beantragen.

Im Rahmen der Eigenmittelplanung wurde für die BMW Bank Institutsgruppe eine ausreichende Eigenkapitalunterlegung festgestellt. Sowohl das harte Kernkapital, das Kernkapital als auch das Gesamtkapital liegt über der aufsichtsrechtlich geforderten Mindesteigenkapitalunterlegung gemäß CRR einschließlich der Kapitalpufferanforderungen gemäß CRD. Die Entwicklung der Eigenkapitalquoten der BMW Bank Institutsgruppe wird vierteljährlich überwacht, um gegebenenfalls frühzeitig eigenkapitalwirksame Maßnahmen ergreifen zu können.

Im Rahmen der Eigenmittelplanung werden durch die oben genannten Maßnahmen ausreichende Eigenkapitalpuffer berücksichtigt, so dass eine jederzeitige Einhaltung der Kapitalquoten gewährleistet wird.

Die BMW Bank Institutsgruppe nutzt den Kreditrisikostandardansatz zur Ermittlung der Adressenausfallrisiken. Der auf internen Ratings basierende Ansatz ist für die BMW Bank Institutsgruppe nicht beantragt worden.

Für die BMW Bank Institutsgruppe gilt die Handelsbuchdefinition der BMW Bank GmbH, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bereits im Jahr 2000 angezeigt wurde. Im Berichtsjahr wurden keine Positionen eingegangen, die nach dieser Definition dem Handelsbuch zuzuordnen wären. Daher nimmt die Gruppe die in Art. 94 Abs. 1 und 3 CRR i.V.m. § 5 GroMiKV definierte Ausnahme in Anspruch und hat die Vorschriften für Handelsbuchinstitute nicht zu beachten.

4.2 Quantitative Angaben

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Eigenmittelanforderung nach Art. 438 CRR für die einzelnen Risikopositionen der BMW Bank Institutsgruppe zum 31.12.2017:

Risikopositionen	Eigenkapitalanforderung in Mio. EUR
Kreditrisiken (Standardansatz)	1.711
Zentralregierungen oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	-



Risikopositionen	Eigenkapitalanforderung in Mio. EUR
Institute	14
Unternehmen	425
Mengengeschäft	709
Durch Immobilien besicherte Positionen	–
Ausgefallene Risikopositionen	17
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	–
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	–
Verbriefungspositionen	–
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	–
Beteiligungsrisikopositionen	–
Sonstige Posten	546
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) (Standardansatz)	44
Marktrisiken des Handelsbuchs (Standardansatz) ⁵	–
Operationelle Risiken (Standardansatz)	121
Gesamt	1.876

5 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

5.1 Qualitative Angaben

Derivative Kontrahenten- und Emittentenrisiken spielen bei der BMW Bank Institutsgruppe eine untergeordnete Rolle. Derivate werden lediglich im Rahmen der Zinsrisikoabsicherung abgeschlossen. Eine Korrelation zwischen Markt- und Kontrahentenrisiken wird bei der BMW Bank Institutsgruppe nicht als wesentlich erachtet und aus diesem Grund auch nicht berechnet.

Mit Einführung des zentralen Clearings für derivative Finanztransaktionen im ersten Quartal 2014 bezieht sich das Kontrahentenrisiko vornehmlich auf die zentrale Gegenpartei sowie den Clearing Broker. Zudem bestehen außerhalb des zentralen Clearings derzeit noch einzelne Swap-Kontrakte sowie Back-to-Back Swaps im Rahmen von ABS-Transaktionen.

Die Vergabe von Limiten für Kontrahenten und Emittenten erfolgt im Rahmen eines internen Genehmigungsverfahrens. Der Genehmigungsprozess basiert auf einer internen Bonitätsanalyse, welche unter anderem externe Ratingeinschätzungen beinhaltet. Es erfolgt eine tägliche Überwachung der Einhaltung der zugewiesenen Kontrahenten- und Emittentenlimite.

Die BMW Bank Institutsgruppe hat kein eigenes Rating. Sie wird von externen Dritten im Konzernverbund gesehen und muss deshalb außerhalb des zentralen Clearings keine Sicherheiten bei Kontrahenten hinterlegen. Bei Verschlechterung des Konzernratings wird derzeit keine zusätzliche bzw. erstmalige Sicherheitenanforderung erwartet, jedoch eine Erhöhung des Credit Spreads.

Das anzurechnende Adressenausfallrisiko berechnet sich bei der BMW Bank Institutsgruppe nach der Ursprungsrisikomethode. Die Marktbewertungsmethode und die Standardmethode

⁵ Aufgrund der unbedeutenden Höhe der Marktrisiken des Handelsbuchs (<2% der Eigenmittel gemäß Art. 351 CRR) sind diese zum 31.12.2017 nicht meldepflichtig.



werden nicht verwendet.

Die Summe der positiven Marktwerte der zinsbezogenen Kontrakte beträgt zum 31.12.2017 EUR 6,2 Mio. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Receiver-Swaps aus ABS-Transaktionen sowie Payer-Swaps, die im Rahmen der Zinsbuchsteuerung abgeschlossen wurden.

5.2 Quantitative Angaben

Die folgende Tabelle zeigt das Kontrahentenausfallrisiko der BMW Bank Institutsgruppe:

	Ursprungsrisikome- thode in Mio. EUR	Marktbewertungsme- thode in Mio. EUR	Standardmethode In Mio. EUR
Kontrahentenausfallrisiko	544	–	–

6 Bruttokreditvolumen und Risikovorsorge (Art. 442 CRR)

Im Folgenden wird das Kreditvolumen nach Art. 442 CRR nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten offengelegt.

6.1 Quantitative Angaben zum Adressausfallrisiko (Art. 442 Bst. c) – f) CRR)

Die nachfolgende Tabelle stellt das Kreditvolumen der Risikopositionen nach Rechnungslösungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderungen sowie die Durchschnittswerte der Risikopositionen dar.

Risikopositionen	Bruttokreditvolumen per 31.12.2017 in Mio. EUR	Durchschnittswerte der Risi- kopositionen 2017 Mio. EUR
Zentralregierungen oder Zentralbanken	409	498
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	340	364
Öffentliche Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	50	50
Internationale Organisationen	–	–
Institute	853	883
Unternehmen	5.680	5.536
Mengengeschäft	12.902	12.272
Durch Immobilien besicherte Positionen	–	–
Ausgefallene Risikopositionen	165	404
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	–	–
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	–	–
Verbriefungspositionen	–	–
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	–	–
Beteiligungsrisikopositionen	–	–
Sonstige Posten	6.868	6.625
Gesamt	27.267	26.632



Die BMW Bank Institutsgruppe hat das Bruttokreditvolumen innerhalb Deutschlands nach Postleitzahlen aufgeteilt, wohingegen das Ausland nach den Niederlassungen, der Tochtergesellschaft Frankreich, dem restlichen Europa sowie den Gebieten außerhalb von Europa gegliedert ist.⁶

Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten in Mio. EUR	Risikopositionen				
	Zentralstaaten und Zentralbanken	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	Öffentliche Stellen	Multilaterale Entwicklungsbanken	Institute
Deutschland PLZ 0	–	0	–	–	0
Deutschland PLZ 1	–	40	0	–	0
Deutschland PLZ 2	–	26	–	–	0
Deutschland PLZ 3	–	79	0	–	0
Deutschland PLZ 4	–	102	–	–	2
Deutschland PLZ 5	–	0	–	–	85
Deutschland PLZ 6	3	42	–	–	37
Deutschland PLZ 7	–	0	–	–	0
Deutschland PLZ 8	41	0	0	–	250
Deutschland PLZ 9	–	51	–	–	0
Deutschland - Sonstige	–	–	–	–	–
Spanien	0	–	–	–	30
Portugal	–	–	–	–	17
Italien	–	–	–	–	5
Frankreich	219	–	–	–	11
restliches Europa	146	–	–	50	416
Asien	0	–	–	–	–
Afrika	0	–	–	–	–
Ozeanien	–	–	–	–	–
Nordamerika	–	–	–	–	–
Südamerika	0	–	–	–	–
Gesamt	409	340	0	50	853

⁶ Die Tabellen zeigt das Bruttokreditvolumen der BMW Bank Institutsgruppe für die relevanten Risikopositionen.



Bruttokreditvolumen nach geographischen Hauptgebieten in Mio. EUR	Risikopositionen			
	Unternehmen	Mengengeschäft	Ausgefallene Risikopositionen	Sonstige Posten
Deutschland PLZ 0	82	430	1	–
Deutschland PLZ 1	88	456	3	–
Deutschland PLZ 2	198	708	2	–
Deutschland PLZ 3	194	715	4	–
Deutschland PLZ 4	334	925	3	–
Deutschland PLZ 5	233	879	3	–
Deutschland PLZ 6	158	1.002	5	–
Deutschland PLZ 7	267	991	2	–
Deutschland PLZ 8	358	1.178	5	–
Deutschland PLZ 9	211	749	9	–
Deutschland - Sonstige	–	1	0	5.389
Spanien	512	1.429	10	35
Portugal	534	237	4	18
Italien	794	2.180	69	181
Frankreich	1.085	1.016	44	1.245
restliches Europa	87	6	1	–
Asien	352	0	0	–
Afrika	41	–	0	–
Ozeanien	–	–	–	–
Nordamerika	–	0	0	–
Südamerika	152	0	–	–
Gesamt	5.680	12.902	165	6.868

Die Aufteilung des Bruttokreditvolumens der Forderungsarten nach Hauptbranchen der BMW Bank Deutschland sowie nach Schuldnergruppen der Zweigniederlassungen und der Tochter Frankreich sieht wie folgt aus.

Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptbranchen ⁶ in Mio. EUR	Risikopositionen				
	Zentralstaaten und Zentralbanken	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	Öffentliche Stellen	Multilaterale Entwicklungsbanken	Institute
Deutschland					
Wirtschaftlich unselbständige Privatperson	–	–	–	–	–
Kfz-Handel, Instandhaltung und Reparatur, Tankstelle	–	–	–	–	–
davon KMU	–	–	–	–	–
Kreditinstitute (inkl. Zentralnotenbanken)	44	–	–	25	801



Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptbranchen ⁶ in Mio. EUR	Risikopositionen				
	Zentralstaaten und Zentral- banken	Regionale und lokale Ge- bietskörper- schaften	Öffentliche Stellen	Multilaterale Entwicklungs- banken	Institute
Erbringung von über- wiegend persönl. Dienstleistungen	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Baugewerbe	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Public-Relations- und Unternehmensberatung	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Gesundheits-, Veteri- när- und Sozialwesen	-	-	0	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Kfz)	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Unterneh- men sowie Finanz- dienstleistungsunter- nehmen	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Einzelhandel (ohne Kfz und Tankstellen)	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Erbringung von Dienst- leistungen	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Inland - Sonstige	194	319	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Zweigniederlassungen im Ausland					
Portugal					
Kundenfinanzierung	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Händlerfinanzierung	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Kundenfinanzierung Großkunden	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Banken	-	-	-	-	17
Sonstige	-	-	-	-	-
Spanien					
Kundenfinanzierung	-	-	-	-	-



Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptbranchen ⁶ in Mio. EUR	Risikopositionen				
	Zentralstaaten und Zentral- banken	Regionale und lokale Ge- bietskörper- schaften	Öffentliche Stellen	Multilaterale Entwicklungs- banken	Institute
davon KMU	-	-	-	-	-
Händlerfinanzierung	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Kundenfinanzierung Großkunden	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Banken	-	-	-	-	0
Sonstige	-	-	-	-	-
Italien					
Kundenfinanzierung	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Händlerfinanzierung	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Kundenfinanzierung Großkunden	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Banken	-	-	-	-	6
Sonstige	-	-	-	-	-
Tochter im Ausland					
Frankreich					
Kundenfinanzierung	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Händlerfinanzierung	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Kundenfinanzierung Großkunden	-	-	-	-	-
davon KMU	-	-	-	-	-
Banken	-	-	-	25	29
Sonstige	171	21	-	-	-
Gesamt	409	340	0	50	853



Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptbranchen ⁶ in Mio. EUR	Risikopositionen			
	Unternehmen	Mengengeschäft	Ausgefallene Ri- sikopositionen	Sonstige Posten
Deutschland				
Wirtschaftlich unselb- ständige Privatperson	–	4.632	9	–
Kfz-Handel, Instandhal- tung und Reparatur, Tankstelle	2.262	117	4	–
davon KMU	29	63	–	–
Kreditinstitute (inkl. Zentralnotenbanken)	–	–	–	–
Erbringung von überwie- gend persönl. Dienstleis- tungen	213	983	9	–
davon KMU	12	507	3	–
Baugewerbe	2	346	3	–
davon KMU	–	163	1	–
Public-Relations- und Unternehmensbera- tung	8	120	–	–
davon KMU	–	58	–	–
Gesundheits-, Veteri- när- und Sozialwesen	1	242	1	–
davon KMU	–	47	–	–
Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Kfz)	4	95	–	–
davon KMU	–	48	–	–
Mit dem Kredit- und Versicherungs- gewerbe verbundene Unternehmen sowie Finanzdienstleis- tungs- unternehmen	119	130	1	–
davon KMU	3	30	–	–
Einzelhandel (ohne Kfz und Tankstellen)	4	166	1	–
davon KMU	–	70	–	–
Erbringung von Dienst- leistungen	51	23	1	–
davon KMU	4	17	–	–
Inland - Sonstige	98	1.188	9	5.389
davon KMU	2	563	2	–
Zweigniederlassungen im Ausland				
Portugal				
Kundenfinanzierung	–	237	3	–



Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptbranchen ⁶ in Mio. EUR	Risikopositionen			
	Unternehmen	Mengengeschäft	Ausgefallene Ri- sikopositionen	Sonstige Posten
davon KMU	–	48	2	–
Händlerfinanzierung	489	–	0	–
davon KMU	–	–	–	–
Kundenfinanzierung Großkunden	46	–	0	–
Banken	–	–	–	–
Sonstige	–	–	–	18
Spanien				
Kundenfinanzierung	–	1.428	3	–
davon KMU	–	234	3	–
Händlerfinanzierung	502	–	8	–
davon KMU	–	–	–	–
Kundenfinanzierung Großkunden	10	–	–	–
Banken	–	–	–	–
Sonstige	–	–	–	35
Italien				
Kundenfinanzierung	–	2.176	2	–
davon KMU	–	537	2	–
Händlerfinanzierung	749	5	66	–
davon KMU	–	2	–	–
Kundenfinanzierung Großkunden	44	–	1	–
Banken	–	–	–	–
Sonstige	–	–	–	181
Tochter im Ausland				
Frankreich				
Kundenfinanzierung	–	1.014	43	–
davon KMU	–	326	5	–
Händlerfinanzierung	1.076	–	1	–
davon KMU	–	–	–	–
Kundenfinanzierung Großkunden	2	–	–	–
Banken	–	–	–	–
Sonstige	–	–	–	1.245
Gesamt	5.680	12.902	165	6.868

Die Sortierung wurde der Wichtigkeit der Kundengruppen entsprechend gewählt. Die von dieser Reihenfolge abweichende Position „Inland – Sonstige“ besteht im Wesentlichen aus den sonstigen Aktiva (Barwerte der vertraglichen Restwerte der Leasingfahrzeuge zum Vertragsende).

Das Bruttokreditvolumen der BMW Bank Institutsgruppe nach vertraglichen Restlaufzeiten sieht



wie folgt aus:

Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten ⁶			
Risikopositionen in Mio. EUR	<= 1 Jahr	1 Jahr – 5 Jahre	>5 Jahre
Zentralstaaten und Zentralbanken	82	327	–
Regionale und lokale Gebietskörperschaft	4	336	–
Öffentliche Stellen	0	0	–
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	50	
Instituten	324	99	430
Unternehmen	5.002	525	153
Mengengeschäft	2.002	10.572	328
Ausgefalle Risikopositionen	136	25	4
Sonstige Positionen	361	6.507	–
Gesamt	7.911	18.441	915

In der Tabelle sind sämtliche Forderungen des In- und Auslandes enthalten. Die Zeitreihen werden bei der BMW Bank Institutsgruppe in Zeiträumen von <= 1 Jahr, > 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre und > 5 Jahre dargestellt.

6.2 Angaben zu überfälligen und notleidenden Krediten (Art. 442 Bst. a) und g) – h) CRR)

Als überfällige Kredite sind bei der BMW Bank Institutsgruppe alle Kredite mit mindestens einem Tag Rückstand definiert, wobei der Rückstandsbetrag mindestens EUR 100 und mehr als 2,5 % der bestehenden Restforderung beträgt.

Konsistent zur aufsichtsrechtlichen Vorgabe gelten in der BMW Bank Institutsgruppe Darlehen als „notleidend“, wenn

- die oben beschriebene Überfälligkeit durchgehend seit mehr als 90 Tagen besteht oder
- eine vollständige Begleichung der Verbindlichkeiten des Schuldners als unwahrscheinlich angesehen wird.

Eine Aufteilung in die Hauptbranchen sowie der gesonderte Ausweis der ausländischen Niederlassungen und der Tochter nach Schuldnergruppen werden nachfolgend in den quantitativen Angaben offengelegt.



Hauptbranchen	Notleidende Kredite in Mio. EUR	Überfällige Kredite (ohne notleidende) in Mio. EUR	Bestand spezifische Kreditrisikoanpassungen in Mio. EUR	Bestand allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Mio. EUR	Bestand Rückstellungen in Mio. EUR	Nettozuführung/Auflösung von spezifischen Kreditrisikoanpassungen in Mio. EUR	Direktabschreibungen in Mio. EUR	Eingänge auf abgegebene Forderungen in Mio. EUR
Deutschland								
Wirtschaftlich unselbständige Privatperson	15	21	10	-	-	-9	3	3
Kfz-Handel, Instandhaltung und Reparatur, Tankstelle	30	0	17	-	-	-2	-	-
Erbringung von überwiegend persönl. Dienstleistungen	15	7	8	-	-	-6	1	1
Kreditinstitute	-	0	-	-	-	-	-	-
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	2	1	-	-	-	-1	-	-
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	2	-	1	-	-	-	-	-
Baugewerbe	5	2	3	-	-	-2	-	-
Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Unternehmen sowie Finanzdienstleistungsunternehmen	2	2	1	-	-	-1	-	-
Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Kfz)	1	1	1	-	-	-	-	-
Einzelhandel (ohne Kfz und Tankstellen)	3	1	1	-	-	-1	-	-
Public-Relations- und Unternehmensberatung	1	-	1	-	-	-1	-	-
Sonstige	14	13	10	-	-	-7	1	1



Hauptbranchen	Notleidende Kredite in Mio. EUR	Überfällige Kredite (ohne notleidende) in Mio. EUR	Bestand spezifische Kreditrisikoanpassungen in Mio. EUR	Bestand allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Mio. EUR	Bestand Rückstellungen in Mio. EUR	Nettozuführung/Auflösung von spezifischen Kreditrisikoanpassungen in Mio. EUR	Direktabschreibungen in Mio. EUR	Eingänge auf abgegrenzte Forderungen in Mio. EUR
Zweigniederlassungen im Ausland								
Portugal								
Kundenfinanzierung								
PP & KMU	5	10	1	-	-	-1	-	-
Händlerfinanzierung	1	1	1	-	-	-	-	-
Kundenfinanzierung Großfirmen	-	-	-	-	-	-	-	-
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien								
Kundenfinanzierung								
PP & KMU	10	8	2	-	-	2	7	2
Händlerfinanzierung	8	-	6	-	-	-6	-	-
Kundenfinanzierung Großfirmen	2	-	1	-	-	-	1	-
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien								
Kundenfinanzierung								
PP & KMU	22	0	20	-	-	-23	1	1
Händlerfinanzierung	89	-	22	-	-	-3	-	-
Kundenfinanzierung Großfirmen	1	-	1	-	-	-	-	-
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
Tochter im Ausland								
Frankreich								
Kundenfinanzierung								
PP & KMU	61	6	16	-	-	-7	-	-
Händlerfinanzierung	1	-	1	-	-	-	-	-
Kundenfinanzierung Großfirmen	-	-	-	-	-	-	-	-
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-



Hauptbran- chen	Notlei- dende Kredite in Mio. EUR	Überfäl- lige Kre- dite (ohne notlei- dende) in Mio. EUR	Bestand spezifi- sche Kre- ditrisiko- anpas- sungen in Mio. EUR	Bestand allge- meine Kreditrisi- koanpas- sungen in Mio. EUR	Bestand Rückstel- lungen in Mio. EUR	Nettozu- führung/ Auflö- sung von spe- zifischen Kreditrisi- koanpas- sungen in Mio. EUR	Direkt- abschrei- bungen in Mio. EUR	Ein- gänge auf ab- ge- schrie- bene Forder- ungen in Mio. EUR
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	289	73	124	-	-	-69	14	8

Die nachfolgende Darstellung zeigt die geographischen Hauptgebiete innerhalb Deutschlands nach Postleitzahlen, die ausländischen Niederlassungen sowie die französische Tochtergesellschaft und das übrige Ausland mit der Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und überfälligen Krediten.

Geografische Hauptgebiete	Notleidende Kredite (Mio. EUR)	Überfällige Kredite (ohne notleidende) (Mio. EUR)	Bestand spe- zifische Kre- ditrisikoanpas- sungen (Mio. EUR)	Bestand allge- meine Kre- ditrisikoanpas- sungen (Mio. EUR)	Bestand Rückstellun- gen (Mio. EUR)
Deutschland PLZ 0	4	2	2	-	-
Deutschland PLZ 1	7	3	4	-	-
Deutschland PLZ 2	7	4	5	-	-
Deutschland PLZ 3	11	3	6	-	-
Deutschland PLZ 4	10	9	7	-	-
Deutschland PLZ 5	9	4	6	-	-
Deutschland PLZ 6	9	6	4	-	-
Deutschland PLZ 7	6	5	3	-	-
Deutschland PLZ 8	11	6	10	-	-
Deutschland PLZ 9	14	6	5	-	-
Portugal	6	11	2	-	-
Spanien	20	8	9	-	-
Italien	112	0	43	-	-
Frankreich	62	6	17	-	-
restliches Europa	1	-	1	-	-
Asien	0	-	-	-	-
Afrika	0	0	-	-	-
Ozeanien	0	0	-	-	-
Nordamerika	0	0	-	-	-
Südamerika	0	-	-	-	-
Gesamt	289	73	124	-	-

6.3 Definitionen und Entwicklung der Risikovorsorge (Art. 442 Bst. b) und i) CRR)

In der Kundenfinanzierung werden Wertberichtigungen in Höhe des Produkts von PD, LGD und EAD auf Einzelgeschäftsebene ermittelt. Bei der Ermittlung wird unterschieden zwischen Einzelwertberichtigungen und pauschalierten Einzelwertberichtigungen:



- Einzelwertberichtigungen werden für alle Verträge gebildet, die aufgrund des Zahlungsverhaltens auffällig geworden sind.
- Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden für zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht identifizierte Verluste des Kreditportfolios gebildet. Deren Höhe basiert auf historischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten des nicht bereits anderweitig vorgesorgten Kreditportfolios.

Im Leasing werden die Einzelwertberichtigungen für die aktuell überfälligen Posten (Raten und Endabrechnung) gebildet. Die Wertberichtigungsfaktoren wurden aus den IRBA-Parametern abgeleitet und orientieren sich an Verzugsbändern und dem Ausfallstatus.

In der Händler- und Importeursfinanzierung werden Einzelwertberichtigungen für ausgefallene Händler / Importeure in Höhe des Blankovolumens gebildet, wobei dieses für die Abwicklungsengagements um die erwarteten Abwicklungskosten bzw. Verwertungserlöse angepasst wird. Für nicht ausgefallene Händler und Importeure werden pauschalierte Einzelwertberichtigungen auf Basis von PD, LGD, CCF und der jeweiligen Inanspruchnahme gebildet.

Die nachfolgende Aufstellung beinhaltet die Entwicklung der Risikovorsorge der BMW Bank Institutsgruppe seit Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag 31. Dezember 2017:

In Mio. EUR	Anfangsbestand der Periode	Zuführung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Wechselkursbedingte & sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
EWB	204	48	76	36	5	135
Rückstellungen im Kreditrisiko	15	9	–	2	–	22
PEWB	185	6	27	–	–	164
Vorsorgereserve nach § 340f HGB	30	70	–	–	–	100

Der Rückgang der Risikovorsorge resultiert insbesondere aus der Reduzierung der Einzelwertberichtigungen bei der BMW Bank in Deutschland und der Filiale in Italien. Im Gegenzug hat die Bank im Geschäftsjahr 2017 eine Vorsorgereserve nach § 340f HGB i.H.v. 70 Mio. EUR gebildet.

7 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

7.1 Qualitative Angaben

Bei den belasteten Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um in ABS-Transaktionen verbriefte Forderungen.

Bei den belasteten sonstigen Vermögenswerten handelt es sich um verbrieftes Leasingraten und Leasing-Restwerte. Weitere belastete Vermögenswerte der BMW Bank Institutsgruppe sind die Fonds für Pensions- und Altersteilzeitregelungen.

Die BMW Bank cleared einen Großteil ihrer OTC-Derivategeschäfte mit der BayernLB über LCH.Clearnet Limited. Die hinterlegten Sicherheitsleistungen sind als belastet anzusehen.

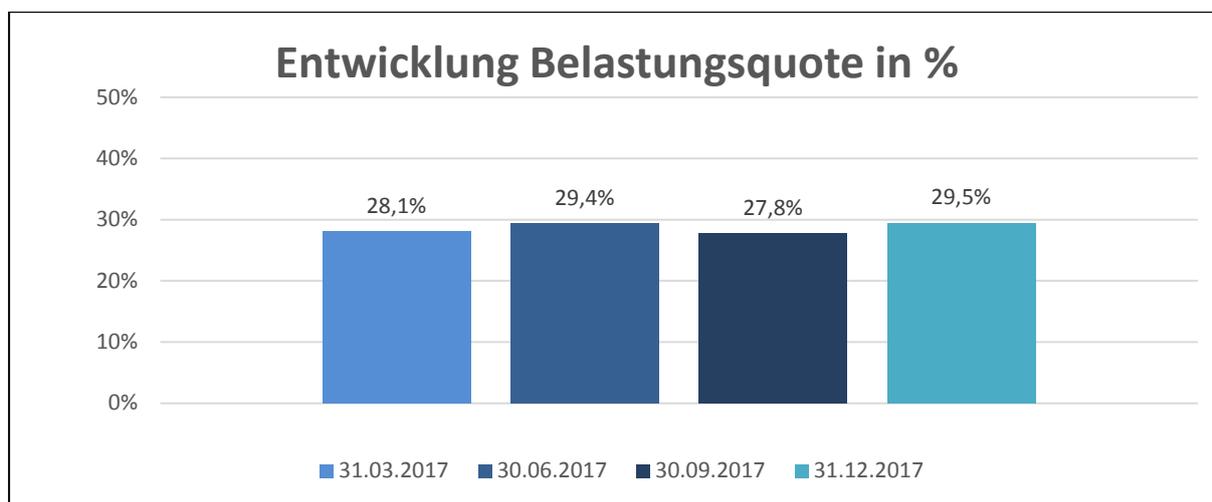
Bei den belasteten Vermögenswerten liegt eine Übersicherung vor.



Bei den unbelasteten Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen an Kunden sowie Banken und Sachanlagen, welche nicht für die Belastung geeignet sind.

Als Maß für die Entwicklung wird die Asset-Encumbrance-Quote verwendet. Diese berechnet sich als Quotient aus belasteten Vermögenswerten und der Summe der Vermögenswerte.

Die Entwicklung der Belastungsquote auf Institutsgruppenebene im Zeitablauf stellt sich wie folgt dar:



7.2 Quantitative Angabe

Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte zum 31.12.2017:

in Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	8.146	–	19.494	–
davon Schuldtitel	–	–	1.193	1.196
davon sonstige Vermögenswerte	5.207	–	6.182	–

Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten zum 31.12.2017:

in Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	6.859	8.106

8 Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen (Art. 444 CRR)

Die BMW Bank Institutsgruppe ermittelt die Eigenmittelanforderung im Standardansatz für die Risikopositionsklasse „Zentralstaaten und Zentralbanken“ anhand der Bonitätsbeurteilungen der



benannten ECAI, Standard & Poor's Corporation (S&P). Den Risikopositionsklassen „Institute“ und „Öffentliche Stellen“ wird das Risikogewicht in Abhängigkeit der Bonitätsstufe des Zentralstaates zugeordnet.

Die Zuordnung des Risikogewichtes innerhalb der Risikopositionsklasse hängt von der Qualität des externen Ratings ab, wobei die Zuordnung der Ratings zu den Bonitätsstufen nach der von der EBA veröffentlichten Standardzuordnung vorgenommen wird.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Gesamtsumme der ausstehenden und mit der benannten ECAI bewerteten Forderungsbeträge für die entsprechenden Risikopositionsklassen der BMW Bank Institutsgruppe zum 31.12.2017 dar:

Aufsichtsrechtliches Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge in Mio. EUR	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
0	409	409
20	853	853
50	0	0
100	0	0
150	0	0
Gesamt	1.262	1.262

9 Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR)

Die aufgeführten Gesamtsummen ausstehender Forderungsbeträge der BMW Bank Institutsgruppe beinhalten die folgenden Positionen:

Aufsichtsrechtliches Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge in Mio. EUR	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
0	798	798
2	–	–
4	–	–
10	–	–
20	898	898
35	–	–
50	0	0
70	–	–
75	12.902	12.902
100	12.574	12.574
150	95	95
250	–	–
370	–	–
1.250	–	–
Von Eigenmitteln abgezogene Positionen ⁷	15	15
Gesamt	27.267	27.267

⁷ Bei den 15 Mio. EUR handelt es sich um den aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensberechnung der Pensionsfonds mit Leistungszusage, welcher 2017 im Rahmen des Grandfathering zu 80% von den Eigenmitteln abgezogen wird.



Die BMW Bank Institutsgruppe berücksichtigt keine Kreditrisikominderungstechniken.

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Für die BMW Bank Institutsgruppe gilt die Handelsbuchdefinition der BMW Bank GmbH. Im Berichtsjahr wurden keine Positionen eingegangen, die entsprechend dieser Definition dem Handelsbuch zuzuordnen waren.

An weiteren Marktrisiken bestanden lediglich Währungsrisiken aus dem Bereich der Importeursfinanzierung. Dieses Risiko bezieht sich auf den Zinsüberschuss aus USD-Finanzierungen und wird im Standardansatz offengelegt. Grundsätzlich werden Finanzierungen in Fremdwährung von der BMW Bank GmbH auch immer in der gleichen Währung refinanziert. Darüber hinaus werden offene Fremdwährungspositionen monatlich ausgeglichen. Der Wert der Währungsrisiken ist deshalb in Bezug auf das Gesamtportfolio der BMW Bank Institutsgruppe unwesentlich.

11 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die BMW Bank Institutsgruppe verwendet zur Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko den Standardansatz nach Art. 317 und 318 CRR. Dabei werden die Geschäftstätigkeiten acht regulatorisch vorgegebenen Geschäftsfeldern zugeordnet. Die Durchschnittsbeträge der letzten drei Jahre je Geschäftsfeld werden mit vorgegebenen Prozentsätzen gewichtet und ergeben zusammen den Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko.

12 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

In qualitativer Hinsicht sind die Beteiligungen im Anlagebuch offenzulegen, die mit einer Gewinnerzielungsabsicht oder aus strategischen Gründen eingegangen worden sind.

Zum 31.12.2017 weisen die Eigenkapitalbestandteile der Tochtergesellschaft BMW Finance S.N.C. in Frankreich eine Überdeckung des Beteiligungswertes aus.

13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

13.1 Qualitative Anforderungen

Zinsänderungsrisiken resultieren bei der BMW Bank Institutsgruppe aus Unterschieden in der Zinsbindungsfrist zwischen Aktiv- und Passivseite. Das Zinsrisiko wird täglich in Form des Value-at-Risk unter Verwendung einer Zinshistorie ab 2001 mittels historischer Simulation (Haltedauer 250 Tage, Konfidenzintervall 99,98 %) gemessen.

Zur Berücksichtigung vorzeitiger Kreditrückzahlungen werden jeweils jährlich die in den letzten drei Jahren beendeten Verträge analysiert. Hierbei wird ermittelt, welcher Prozentsatz der Verträge vorzeitig zurückgezahlt wird. Dieser Prozentsatz wird anschließend verwendet, um den aus den Vertragsdaten ermittelten Cashflow dem erwarteten Kundenverhalten anzupassen.

Ebenfalls jährlich wird die Ablauffiktion bezüglich des Anlegerverhaltens bei unbefristeten Einlagen validiert. Dabei wird das jeweilige Volumen gemäß einem aus historischen Daten ermittelten Mischungsverhältnis revolvierend auf verschiedene Laufzeitbänder verteilt. Die so mit der Ablauffiktion unterlegten Cashflows gehen anschließend in die Zinsrisikoberechnung ein.



Die BMW Bank Institutsgruppe hatte 2017 EUR- sowie USD-Positionen.

13.2 Quantitative Anforderungen

Währung	Zinsänderungsrisiken per 31.12.2017 Zinsschock (berechnet mit +200/ -200 Basispunkte)	
	Rückgang der Erträge in Mio. EUR	Zuwachs der Erträge in Mio. EUR
Währung EUR	-221,4	5,4
Währung USD	-0,3	0,3
Gesamt	-221,7	5,7

14 Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

14.1 Qualitative Anforderungen

Die Verbriefungsaktivitäten gemäß Artikel 242ff. CRR beschränken sich für die BMW Bank GmbH als Originator auf die Nutzung sogenannter Asset-Backed-Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere).

Im Geschäftsjahr 2017 legte die BMW Bank GmbH zwei Verbriefungstransaktionen von Finanzierungsforderungen (Kapitalanteil der Finanzierungsraten) auf. Die Tochtergesellschaft BMW Finance S.N.C. legte im Geschäftsjahr 2017 keine Verbriefungstransaktion auf.

14.1.1 Ziele der BMW Bank GmbH

Die BMW Bank GmbH nutzt Verbriefungstransaktionen zur Refinanzierung. Durch den Verkauf von Forderungen (Netto-Leasingforderungen sowie Forderungen aus dem Kundenfinanzierungsgeschäft), bestehend aus den Leasingraten / Finanzierungsraten, sowie aus dem Verkauf von Restwerten aus dem Leasinggeschäft, beschafft sich das Institut Liquidität. Die Nutzung der ABS Refinanzierung erhöht die Diversifikation hinsichtlich der Instrumente als auch der Investoren und stellt die Refinanzierung breiter und stabiler auf.

14.1.2 Funktionen im Verbriefungsprozess

Im Prozess der Verbriefung übernimmt die BMW Bank GmbH verschiedene Funktionen. Als „Originator“ generiert sie Forderungen in Form von Leasingraten / Leasingrestwerten sowie Forderungen aus dem Kundenfinanzierungsgeschäft. Der Strukturierungs- und Verkaufsprozess beinhaltet die Auswahl und Identifikation des zu verkaufenden Portfolios, sowie die Kontaktaufnahme zu externen Partnern (Investmentbanken, Rechtsanwälten, Ratingagenturen, Swap-Partnern, Wirtschaftsprüfern). In der Gesamtkoordination der Transaktion wird die BMW Bank GmbH durch die entsprechenden Fachstellen der BMW AG unterstützt. Weiterhin verwaltet die BMW Bank GmbH in ihrer Funktion als „Servicer“ das verkaufte Portfolio und leitet die entsprechenden Zahlungseingänge an die ankaufende Zweckgesellschaft (SPV) weiter. Des Weiteren wird auch das laufende Reporting an die Investoren, Banken und Ratingagenturen erstellt.

Bei den seit 2015 durch die BMW Bank GmbH aufgelegten Verbriefungstransaktionen wird jeweils die Class B Tranche (nicht geratet) durch die BMW Bank GmbH einbehalten. Die Vorgaben des Selbstbehalts nach Art. 405 Abs. 1 CRR werden somit durch die BMW Bank GmbH als Originator der ABS Transaktion erfüllt.

Als Investor in ABS-Papieren von sonstigen Dritten tritt die BMW Bank GmbH derzeit nicht auf.



14.1.3 Umfang der Aktivitäten der BMW Bank GmbH

Der Umfang der einzelnen Aktivitäten des Instituts gestaltet sich wie folgt:

Originator:

- Generierung von Forderungen in Form von Leasing- und Finanzierungsraten, im Falle von Compartment A – Anwartschaftsrechte auf das Nominalvolumen des kalkulierten Restwertes.
- „Compartment A“, „Compartment B“, „Compartment German Auto Leases 4“, „Compartment German Auto Loans 2“, „Compartment German Auto Loans 3“, „Compartment German Auto Loans 4“, „Compartment German Auto Loans 5“, „Compartment German Auto Loans 6“, „Compartment German Auto Loans 7“ sowie das „Compartment French Auto Leases 1“ und „Compartment French Auto Leases 2“ der Tochtergesellschaft BMW Finance S.N.C.
- Die BMW Bank hält einen materiellen Selbstbehalt in Höhe von mindestens 5% des für die jeweilige Verbriefung selektierten Pools gemäß Art. 405 CRR.

Strukturierer:

- Entwicklung einer IT-Umgebung
- Auswahl und Separierung des Portfolios
- Einbeziehung von beteiligten Banken, Rechtsberatern, Ratingagenturen und Wirtschaftsprüfern

Servicer:

- Verwaltung des Vertragspools
- Forderungseinzug und Mahnwesen
- Weiterleitung der eingegangenen Zahlungen an die Zweckgesellschaft
- Monatliche Berichte an Ratingagenturen, Investoren und sonstige Transaktionsparteien

Investor:

- Es erfolgt derzeit kein Ankauf von Verbriefungen von ABS-Papieren sonstiger Dritter

14.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Zuge der vorstehend beschriebenen Transaktionen werden künftig fällige Leasing- und Finanzierungsraten, sowie Leasingrestwerte regresslos an die Zweckgesellschaft Bavarian Sky S.A. verkauft. Bei den Leasingraten handelt es sich um künftige, noch nicht fällige Forderungen, die nicht in der Bilanz der BMW Bank GmbH ausgewiesen sind. Der BMW Bank GmbH fließt der Kaufpreis für die zukünftigen Leasing- und Finanzierungsraten, sowie Leasingrestwerte zu. Für „Compartment A“, „Compartment B“, „Compartment German Auto Leases 4“, „Compartment German Auto Loans 2“, „Compartment German Auto Loans 3“, „Compartment German Auto Loans 4“, „Compartment German Auto Loans 5“, „Compartment German Auto Loans 6“, „Compartment German Auto Loans 7“, „Compartment French Auto Leases 1“ und „Compartment French Auto Leases 2“ wird in Höhe des erhaltenen Kaufpreises eine Verbindlichkeit passiviert.

14.1.5 Lebenszyklus der Verbriefungen der BMW Bank GmbH

Die Verbriefungen der BMW Bank GmbH können zwei Phasen durchlaufen.

Revolvierende Phase:



In der revolving Phase werden nach der Ausgabe der initialen Tranche die durchgeleiteten Zahlungseingänge sowie auslaufende Verträge kontinuierlich durch neue Forderungen in gleicher Qualität und Höhe ersetzt, so dass das Volumen der gesamten Verbriefung für einen gewissen Zeitraum gleichbleibend hoch ist.

Tilgungsphase / Amortisationsphase:

In der Tilgungsphase werden die durchgeleiteten Zahlungseingänge nicht mehr ersetzt. In dieser Phase beginnt die Tilgung der vom SPV emittierten Notes.

14.2 Quantitative Anforderungen

Portfolio	ausstehende Forderungen per 31.12.2017 in Mio. EUR	Rating Class A	Rating Class B
Leasingrestwerte Compartment A	4.182	N/A	N/A
Netto-Leasingraten Mengengeschäft Compartment B	645	N/A	N/A
Netto-Leasingraten Mengengeschäft Compartment German Auto Leases 4	106	S&P AAA / DBRS AAA	N/A
Compartment German Auto Loans 2	0	Fitch AAA / Moody`s Aaa / DBRS AAA	Fitch AA+ / Moody`s Aaa / DBRS AAA
Compartment German Auto Loans 3	178	S&P AAA / DBRS AAA	N/A
Compartment German Auto Loans 4	498	Moody`s Aaa / DBRS AAA	N/A
Compartment German Auto Loans 5	660	Fitch AAA / Moody`s Aaa	N/A
Compartment German Auto Loans 6	883	Fitch AAA / S&P AAA	N/A
Compartment German Auto Loans 7	1.025	Fitch AAA / Moody`s Aaa	N/A
Compartment French Auto Leases 1	0	Moody`s Aaa / DBRS AAA	Moody`s A2 / DBRS AA
Compartment French Auto Leases 2	386	Moody`s Aaa / DBRS AAA	Moody`s A2 / DBRS AA
Gesamt	8.563		

Der ausstehende Forderungsbetrag für die Verbriefungen von Leasingraten bezieht sich auf die diskontierten Beträge der ausstehenden Leasingraten.

Der ausstehende Forderungsbetrag für die Verbriefungen von Anwartschaftsrechten bezieht sich auf das Nominalvolumen des kalkulierten Restwertes. Der diskontierte Wert der Verbindlichkeiten aus dem Verkauf dieser Anwartschaftsrechte beträgt EUR 2,5 Mrd.



Der ausstehende Forderungsbetrag für die Verbriefungen von Kundenfinanzierungsraten bezieht sich auf den Kapitalanteil der Finanzierungsraten.

Das „Compartment A“ und das „Compartment B“ befinden sich seit der Auflage in der revolvierenden Phase.

Bei dem im Jahre 2015 aufgelegten „Compartment German Auto Leases 4“ (C4) handelt es sich um eine amortisierende Transaktion ohne revolvierende Phase.

Das „Compartment German Auto Loans 2“ (GAL2) wurde in 2014 an den Kapitalmarkt gebracht. Die Verbriefung wurde als amortisierende Transaktion ohne revolvierende Phase strukturiert. Das Compartment wurde im Geschäftsjahr 2017 vollständig getilgt.

Das „Compartment German Auto Loans 3“ (GAL3) wurde in 2015 an den Kapitalmarkt gebracht. Die Verbriefung wurde als amortisierende Transaktion ohne revolvierende Phase strukturiert.

Das „Compartment German Auto Loans 4“ (GAL4) und das „Compartment German Auto Loans 5“ (GAL5) wurden in 2016 an den Kapitalmarkt gebracht. Die Verbriefungen wurden als amortisierende Transaktionen ohne revolvierende Phase strukturiert.

Das „Compartment German Auto Loans 6“ (GAL6) und das „Compartment German Auto Loans 7“ (GAL7) wurden in 2017 an den Kapitalmarkt gebracht. Die Verbriefungen wurden als amortisierende Transaktionen ohne revolvierende Phase strukturiert.

Das „Compartment French Auto Leases 1“ (Leasingforderungen mit Restwertanteil) der Tochtergesellschaft BMW Finance S.N.C. wurde in 2015 an den Kapitalmarkt gebracht. Die Verbriefung wurde als amortisierende Transaktion ohne revolvierende Phase strukturiert. Das Compartment wurde im Geschäftsjahr 2017 vollständig getilgt.

Das „Compartment French Auto Leases 2“ (Leasingforderungen mit Restwertanteil) der Tochtergesellschaft BMW Finance S.N.C. wurde in 2016 an den Kapitalmarkt gebracht. Die Verbriefung wurde als amortisierende Transaktion ohne revolvierende Phase strukturiert.

Sonstige bilanzielle oder außerbilanzielle Verbriefungspositionen wurden im Jahr 2017 von der BMW Bank GmbH nicht erworben.

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Vergütungspolitik ist außerhalb des Offenlegungsberichts in einem gesonderten Dokument „Vergütungsbericht der BMW Bank 2017“ zu finden.

16 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Die Verschuldungsquote setzt ungewichtete Aktiva sowie außerbilanzielle Geschäfte ins Verhältnis zum regulatorischen Kernkapital.

Unter Anwendung der Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung ergibt sich für die BMW Bank Institutgruppe zum 31.12.2017 eine Verschuldungsquote von 11,56 %. Die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegte, derzeit noch nicht rechtlich bindende Zielquote von mindestens 3%, wurde im Geschäftsjahr 2017 deutlich übererfüllt.



Die Verschuldungsquote ist in die bestehenden Steuerungs- und Kontrollprozesse des Risikomanagementsystems integriert und wird regelmäßig überwacht. Für den Fall einer Unterschreitung des internen, im Rahmen des Risk Appetite Frameworks festgelegten Limits ist ein Eskalationsprozess definiert. Ferner wird die Verschuldungsquote im Rahmen der Sanierungsplanung als Sanierungsindikator herangezogen. Ergänzend wird zur Sicherstellung einer adäquaten Kapitalausstattung die Verschuldungsquote als eine Nebenbedingung zu den einzuhaltenden regulatorischen Eigenkapitalquoten in der jährlichen Kapitalplanung berücksichtigt.

Der Anstieg der bilanzwirksamen Risikopositionen wurde weitgehend durch die Eigenmittelzuführung bei der BMW Bank GmbH i.H.v. 130 Mio. EUR mittels § 340g HGB Zuführung und die Gewinnthesaurierung der BMW Finance S.N.C. i.H.v. 27,1 Mio. EUR kompensiert. Daher hat sich die Verschuldungsquote im Vergleich zu Vorjahr (11,68 %) kaum verändert.

Nachfolgend wird die Verschuldungsquote der BMW Bank Institutsgruppe zum 31.12.2017 offengelegt:

	in Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	25.992
(Bei Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-19
Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)	25.973
Risikopositionen aus Derivaten	
Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	394
Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	-
Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	394
Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften	-
Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen	-
Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate (Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
Summe der Risikopositionen aus Derivaten	394
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte (Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Art. 429 b Abs. 4 und Art. 222 CRR	-
Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-



	in Mio. EUR
Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	
Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.026
(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-820
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	206
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
(Gemäß Art. 429 Abs. 7 CRR nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	–
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	–
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
Kernkapital	3.072,3
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	26.573
Verschuldungsquote	
Verschuldungsquote	11,56 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	fully phased
Betrag des gemäß Art. 429 Abs. 11 CRR ausgebuchten Treuhandvermögens	–

Die nachfolgende Tabelle stellt die summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote zum 31.12.2017 dar:

	in Mio. EUR
Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss ⁸	27.641
Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	–
(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Art. 429 Abs. 13 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	–
Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	–
Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	–
Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	–
(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 7 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 14 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
Sonstige Anpassungen	-1.068
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	26.573

In der folgenden Tabelle legt die BMW Bank Institutsgruppe die Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) zum 31.12.2017 offen:

⁸ Da es keinen konsolidierten Abschluss auf der Institutsgruppenebene gibt, wird für die Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote die Summe der Aktiva aus der konsolidierten FINREP (Financial Reporting Meldung) Meldung verwendet.



	in Mio. EUR
Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	25.992
Risikopositionen im Handelsbuch	–
Risikopositionen im Anlagebuch	25.992
Gedekte Schuldverschreibungen	–
Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	799
Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0
Institute	308
Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	–
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	12.472
Unternehmen	5.256
Ausgefallene Positionen	289
Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	6.868



Teil B: BMW Bank GmbH, München

Während die BMW Bank Institutsgruppe die Eigenmittelunterlegung nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) vornimmt, wurde für die BMW Bank GmbH sowohl für das Mengengeschäft als auch für die Händlerfinanzierung der fortgeschrittene, auf internen Ratings basierende Ansatz (IRBA) beantragt und genehmigt. Im Folgenden werden die Daten der BMW Bank GmbH in Bezug auf die bestehenden IRBA-Portfolien berichtet, da diese in der Institutsgruppe den größten Anteil am Finanzierungsvolumen trägt.

Für das Portfolio „Mengengeschäft Kundenfinanzierung Deutschland“ kommt der IRB-Ansatz bereits seit 31.03.2007 zur Anwendung. Mit der per 30. Juni 2010 fälligen Meldung erfolgte erstmalig die Anwendung des IRBA für das Portfolio „Händlerfinanzierung Deutschland“. Das Portfolio „Mengengeschäft Leasing Deutschland“ wurde erstmals zum 30. September 2013 gemeldet. Die Anwendung des IRB-Ansatzes für das Portfolio „Mengengeschäft Kundenfinanzierung Spanien“ erfolgte erstmalig mit Meldung vom 31.03.2014.

Gem. IRBA-Umsetzungsplan der BMW Bank wird aktuell an der Überführung weiterer Portfolien in den IRB-Ansatz gearbeitet. Im Jahr 2017 wurde kein weiteres Portfolio nach dem IRBA-Ansatz behandelt.

17 Eigenmittelausstattung (Art. 437 CRR)

17.1 Eigenmittelstruktur und -quoten

Die Eigenmittel gemäß Art. 72 CRR bestehen bei der BMW Bank GmbH zum 31.12.2017 aus hartem Kernkapital.

Das harte Kernkapital enthält im Wesentlichen das Stammkapital, die offenen Rücklagen und einen bei der BMW Bank GmbH gebildeten Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB. Das Stammkapital ist voll eingezahlt und steht unbefristet zur Verfügung. Die offenen Rücklagen umfassen die Kapital- und Gewinnrücklagen. Im Rahmen des bestehenden Gewinnabführungsvertrags mit der Alleingesellschafterin BMW AG werden Bilanzgewinne vollständig abgeführt und deshalb bei den Eigenmitteln nicht berücksichtigt.

Zusätzliches Kernkapital wurde von der BMW Bank GmbH nicht begeben.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Überleitung der Eigenkapitalbestandteile des geprüften Jahresabschlusses der BMW Bank GmbH zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln gemäß Art. 437 Abs. 1 Bst. a) CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 dargestellt:

Mio. Euro	Bilanzwert gem. Einzelabschluss (HGB) zum 31.12.2017	Aufsichtsrechtliche Adjustierung	Eigenmittelbestandteile zum Meldestichtag 31.12.2017
Gezeichnetes Kapital	12,3	–	12,3
(+) Kapitalrücklage	1.972,2	–	1.972,2
(+) Gewinnrücklage	3,2	–	3,2
= Eigenkapital gem. Einzelabschluss (HGB)	1.987,7	–	1.987,7
(+) Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.080,0	-50,0	1.030,0
= Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen	3.067,7	-50,0	3.091,3



Mio. Euro	Bilanzwert gem. Einzelabschluss (HGB) zum 31.12.2017	Aufsichtsrechtliche Adjustierung	Eigenmittelbestandteile zum Meldestichtag 31.12.2017
Anpassungen			
(-) Immaterielle Anlagewerte	-	-	-
(+) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals, die bei den Abzugspositionen im Rahmen von Übergangsregelungen hinzuge-rechnet werden	-	+3,8	+3,8
(-) Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zubringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts über-schreitet	-	-74,6	-74,6
= Hartes Kernkapital (CET1)	3.067,7	- 120,8	2.946,9
(+) Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-	-	-
= Kernkapital (T1)	3.067,7	-120,8	2.946,9
(+) Ergänzungskapital (T2)	-	-	-
davon: Nachrangige Verbindlichkeiten	-	-	-
= Eigenmittel (T1+T2)	3.067,7	- 120,8	2.946,9

Grundlage für die Abstimmung der Eigenmittelbestandteile bilden die Bilanzwerte der BMW Bank GmbH, die mittels Aggregationsverfahren einbezogen werden. Abschließend erfolgt eine Anpassung der Effekte aus der aufsichtsrechtlichen Adjustierung. Ein Abgleich der ermittelten Werte mit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelmeldung ist möglich.

Die Eigenmittel gemäß Art. 72 CRR sowie die Kapitalquoten gemäß Art. 92 CRR und der Kapitalpuffer gemäß § 10i KWG der BMW Bank GmbH setzen sich wie folgt zusammen:

Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung in Mio. EUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 In Mio. EUR
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	12,3	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
Einbehaltene Gewinne	3,2	26 (1) (c)	k.A.
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	1.972,2	26 (1)	k.A.
Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.030,0	26 (1) (f)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung in Mio. EUR	(B) Verweis auf Ar- tikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Be- handlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorge- schriebener Restbe- trag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013 In Mio. EUR
Kapitalinstrumente			
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulato- rischen Anpassungen	3.017,7		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen			
Immaterielle Vermögenswerte (verrin- gert um entsprechende Steuerschul- den) (negativer Betrag)	-	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0,0
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-55,7	36(1) (d), 40, 159, 472 (6)	-11,1
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-18,9	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-3,8
Regulatorische Anpassungen des har- ten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterlie- gen	14,9		14,9
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Kor- rekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge***	14,9	469, 470, 472, 481***	14,9
Immaterielle Vermögenswerte Nach dem IRB-Ansatz berechneter ne- gativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-	472 (4)	0,0
Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	11,1	472 (6)	11,1
Betrag der von den Posten des zusätzli- chen Kernkapitals in Abzug zubringen- den Posten, der das zusätzliche Kern- kapital des Instituts überschreitet (ne- gativer Betrag)	3,8	472 (7)	3,8
Regulatorische Anpassungen des har- ten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-11,1	36 (1) (j)	k.A.
Hartes Kernkapital (CET1)	-70,8		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1)	2.946,9		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Zusätzliches Kernkapital (CET1) vor re- gulatorischen Anpassungen	-		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
Regulatorische Anpassungen des zu- sätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Über- gangszeit unterliegen, für die Auslaufre- gelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbe- träge)	-5,6		k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug	-5,6	472, 472(3)(a),	k.A.



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung in Mio. EUR	(B) Verweis auf Ar- tikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Be- handlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorge- schriebener Restbe- trag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013 In Mio. EUR
zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
Immaterielle Vermögenswerte	-	472 (4)	k.A.
Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	11,11	36 (1) (j)	k.A.
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	2.946,9		k.A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	-		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)	k.A.
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-5,6		k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-5,6	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-5,6	472 (6)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-		
Ergänzungskapital (T2)	-		
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	2.946,9		k.A.
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	19.741,4		k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,93 %	92 (2) (a), 465	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung in Mio. EUR	(B) Verweis auf Ar- tikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Be- handlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorge- schriebener Restbe- trag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013 In Mio. EUR
Kapitalinstrumente			
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Pro- zentsatz des Gesamtforderungsbe- trags)	14,93 %	92 (2) (b), 465	k.A.
Gesamtkapitalquote ⁹ (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbe- trags)	14,93 %	92 (2) (c)	k.A.
Institutsspezifische Anforderung an Ka- pitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltung- puffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für sys- temrelevante Institute (G-SRI oder A- SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ¹⁰	5,75 %	CRD 128, 129, 130	k.A.
davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25 %		k.A.
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0016 %		k.A.
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ¹¹	10,43 %	CRD 128	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergän- zungskapital im Rahmen des Standar- dansatzes	65,3	62	k.A.

Die vollständige Tabelle ist als Anlage unter Offenlegung der Eigenmittel während der Über-
gangszeit zu finden.

17.2 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die nachfolgende Tabelle stellt die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers der BMW Bank
GmbH zum 31.12.2017 dar:

	in Mio. EUR
Gesamtforderungsbetrag	19.741,4
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %	0,0016 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0,3

⁹ Die BMW Bank GmbH unterliegt neben den Anforderungen der CRR dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Überwa-
chungsprozess („SREP-Aufschlag“). Daraus resultiert eine Mindest-Gesamtkapitalquote in Höhe von insgesamt 9,5% für das Jahr
2017.

¹⁰ Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a) CRR (4,5%) zuzüglich der Anforderungen an Kapi-
talerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer systemrelevanten Institute

¹¹ Harte Kernkapitalquote (14,93%) abzüglich der Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote (4,5%)



Die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen der BMW Bank GmbH zum 31.12.2017 ist im Anhang unter „Antizyklischer Kapitalpuffer“ offengelegt.

18 Adressenausfallrisiko: Weitere Offenlegungsanforderungen (Art. 438, Art. 155 (2) CRR)

18.1 Qualitative Angaben

Im Folgenden werden die Daten der BMW Bank GmbH in Bezug auf die bestehenden IRBA-Portfolien berichtet. Die BMW Bank GmbH verwendet für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Mengengeschäft als auch für die Händlerfinanzierung der fortgeschrittene, auf internen Ratings basierende Ansatz (IRBA).

Darüber hinaus hält die BMW Bank GmbH eine Beteiligung an der Tochtergesellschaft BMW Finance S.N.C. in Frankreich (EUR 257 Mio.). Die Summe ist gemäß Art. 438 (2) CRR entsprechend für IRBA-Beteiligungspositionen, bei denen das einfache IRBA-Risikogewicht verwendet werden muss, bezüglich der IRBA-Risikogewichtskategorie nach Art. 155 CRR offenzulegen.

18.2 Quantitative Angaben

Der Eigenkapitalverbrauch für die im IRBA geführten Positionen der BMW Bank GmbH stellt sich zum 31.12.2017 wie folgt dar:

IRB-Ansatz nur BMW Bank GmbH	In Mio. EUR
Mengeschäft	410
Mengeschäft - KMU	70
Mengeschäft – Nicht KMU	340
Unternehmen	76
Unternehmen – KMU	1
Unternehmen – nicht KMU	75
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	446
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte gemäß den Marktansätzen (IRB):	
Einfacher Risikogewichtansatz	76
Nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	–
Sonstige Beteiligungen	76

Der leichte Anstieg im Eigenkapitalverbrauch für die im IRBA geführten Positionen (Vorjahr Mio. EUR 965) ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Risikoaktiva im Portfolio „Mengengeschäft“ zurückzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt die Risikogewicht von Beteiligungspositionen gemäß Art. 155 (2) CRR:

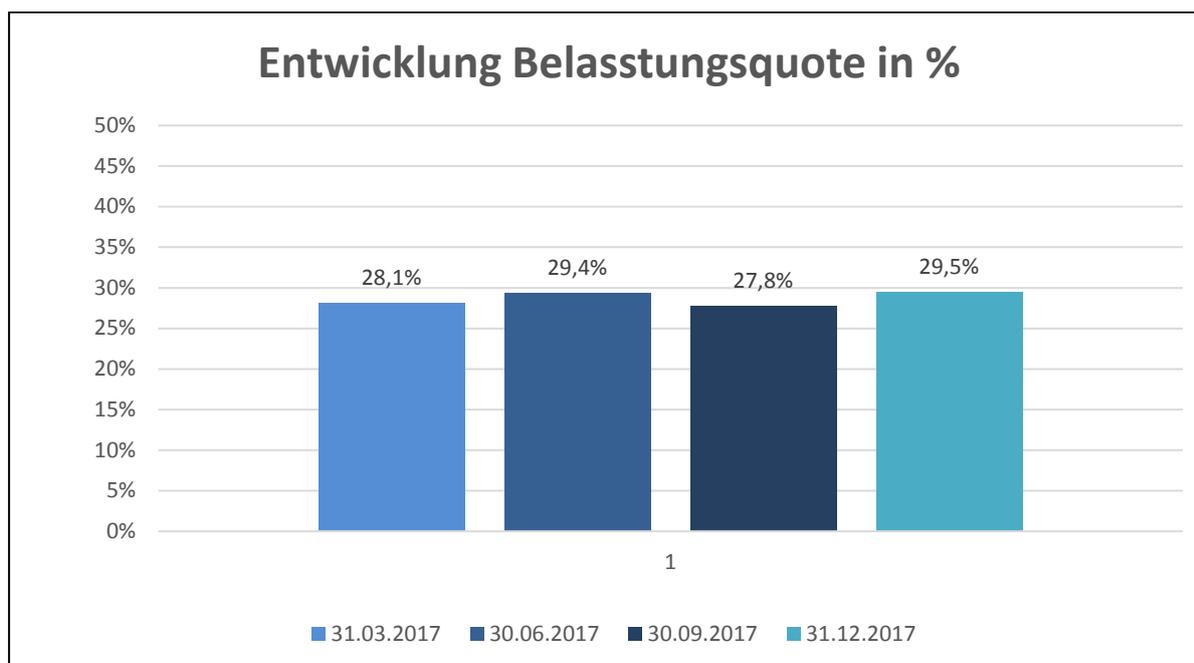
Aufsichtsrechtliches Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge IRB-Ansatz in Mio. EUR
190	–
290	–
370	257

19 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

19.1 Qualitative Angaben

Bezüglich der qualitativen Angaben zu den unbelasteten Vermögenswerten wird auf das Kapitel 7 (Institutsgruppe) verwiesen.

Die Entwicklung der Belastungsquote auf Einzelinstitutsebene im Zeitablauf stellt sich wie folgt dar:



19.2 Quantitative Angaben

Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte zum 31.12.2017:

in Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	7.806	–	18.806	–
davon Schuldtitel	–	–	942	943
davon sonstige Vermögenswerte	4.866	–	4.662	–

Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten zum 31.12.2017:

in Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	6.533	7.806



20 Anwendungen des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

20.1 Qualitative Anforderungen

20.1.1 Risikopositionsklassen im IRBA

Die BMW Bank GmbH bewertet zum 31. Dezember 2017 die Portfolien „Mengengeschäft Kundenfinanzierung Deutschland“, „Mengengeschäft Leasing Deutschland“, „Händlerfinanzierung Deutschland“ und „Mengengeschäft Kundenfinanzierung Spanien“ nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Verfahren und Prozesse in den o.g. Portfolien.

20.1.2 Darstellung und Erläuterung der Ratingverfahren

20.1.2.1 Struktur der internen Beurteilungssysteme und Zusammenhang zwischen internen und externen Bonitätsbeurteilungen

In der Kundenfinanzierung und im Leasing Mengengeschäft werden Ratings auf Basis von Scorecards für die Bonitätsprüfung aller eingehenden Anfragen verwendet. Externe Bonitätsbeurteilungen werden in Form von Auskünften in der jeweiligen Scorecard berücksichtigt. Für die Händlerfinanzierung wird das Rating auf Basis der Jahresabschlussanalyse unter Einbeziehung qualitativer Kriterien erstellt.

20.1.2.2 Verwendung der internen Schätzung zu anderen Zwecken

Die im Rahmen des IRBA ermittelten Parameter werden sowohl in der Ankaufs- und Portfoliosteuerung als auch bei der Ermittlung der Wertberichtigungen verwendet.

Für das Mengengeschäft werden in der Ankaufssteuerung auf Basis der Ankaufs-PD Risikokosten berechnet, die als wesentliches Kriterium die notwendige Kompetenzstufe des Entscheiders bestimmen. Die Ankaufs-PD im Mengengeschäft wird unter Verwendung der für den IRBA ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten berechnet. In der Händlerfinanzierung gehen die Parameter PD und LGD in die Konditionsgestaltung mit ein, die im IRBA zugewiesene Ratingklasse wird bei der Ermittlung der notwendigen Kompetenzstufe berücksichtigt.

Zur Portfoliosteuerung verwendet die BMW Bank GmbH ein Kreditportfoliomodell. Die Modellkalibrierung erfolgt auf der Datenhistorie des IRBA. Weiterhin werden die im Rahmen des IRBA ermittelten Verlustquoten übernommen. Der unerwartete Verlust wird monatlich berechnet und dem im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts gesetzten Limit gegenüber gestellt.

Die pauschalierten Einzelwertberichtigungen werden für die Kundenfinanzierungsportfolien in Deutschland und Spanien gemäß dem Produkt aus dem jeweiligen EAD, PD und LGD auf Einzelgeschäftsebene ermittelt (vgl. Angaben zum Adressenausfallrisiko). Gleiches gilt auch für die Händlerfinanzierung mit dem Unterschied, dass für dieses Portfolio immer das Gesamtengagement sowie ein Credit Konversion Factor (CCF) herangezogen werden. Im Leasingportfolio erfolgt die Ermittlung der Risikovorsorge ebenfalls auf Basis der o.g. IRBA Parameter auf Einzelgeschäftsebene.

20.1.2.3 Kreditrisikominderungstechniken

Kreditrisikominderungstechniken werden bei Forderungen im IRBA nicht angewendet. Sicherheiten gehen in Form von Recovery-Cashflows in die realisierten Verlustquoten ein. Diese bilden wiederum die Datengrundlage für die Schätzung der prognostizierten Verlustquoten.



20.1.2.4 Kontrollmechanismen

Die Geschäftsführung der BMW Bank GmbH ist in den Prozess der Risikomessung, -überwachung und -steuerung über den Risikoausschuss und die regelmäßige Berichterstattung eingebunden. Die Unabhängigkeit der Überwachungseinheit für Adressenausfallrisiken wird durch die Funktionstrennung in Markt und Marktfolge gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sichergestellt. Ihre Aufgaben hinsichtlich Berichterstattung sowie Implementierung, Anwendung und Überwachung der Ratingsysteme sind klar definiert.

Die Abteilungen Controlling und Risikosteuerung sind für die Identifikation, Analyse, Steuerung und Überwachung der Risiken verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören die Entwicklung, Qualitätssicherung und Überwachung der Anwendung geeigneter Verfahren zur Risikosteuerung, welche auch sämtliche Ratingverfahren umfassen.

Insbesondere die Ratingverfahren werden regelmäßig auf ihre Aussagekraft, Nachvollziehbarkeit, Prognosefähigkeit und Risikodifferenzierung überprüft und ihre adäquate Einbindung in die verschiedenen Stufen des Kreditprozesses gewährleistet. Die Ergebnisse der Überprüfung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschläge werden dem Risikoausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Das Ratingsystem und die IRBA-Ansatz Abläufe (insbesondere die Einhaltung der IRBA-Mindestanforderungen) werden regelmäßig durch die interne Revision geprüft.

Außerdem werden Änderungen an den IRBA Ratingsystemen von der Abteilung Adressenausfallrisiko gemäß der Model Change Policy klassifiziert und an die deutsche Aufsichtsbehörde gemeldet.

20.1.3 Beschreibung der internen Bewertungsverfahren

Für die Ermittlung der PD nach dem IRB-Ansatz verwendet die BMW Bank GmbH als Eingangsparameter im Mengengeschäft die Kombination aus Voranfragerating und verfügbaren Verhaltensinformationen (z. B. Verzug, Mahnstatus, Anzahl der Rücklastschriften). In der Händlerfinanzierung wird als Eingangsparameter das Rating auf Basis der Jahresabschlussanalyse unter Einbeziehung qualitativer Kriterien verwendet.

Die Zuordnung der finalen IRBA-PD findet in den Portfolien Kundenfinanzierung Deutschland und Kundenfinanzierung Spanien sowie in der Händlerfinanzierung durch einen Poolklassenansatz statt. Die PD-Zuordnung im Portfolio Leasing Mengengeschäft erfolgt über einen Regressionsansatz.

Die LGD-Parameter werden in den IRBA-Portfolien Kundenfinanzierung Deutschland, Leasing Mengengeschäft Deutschland und Händlerfinanzierung Deutschland gemäß Poolklassenansatz zugeordnet. Die LGD im Portfolio Kundenfinanzierung Spanien wird über einen Regressionsansatz berechnet.

Die Parameterzuordnung erfolgt in den Portfolien der Kundenfinanzierung (Deutschland und Spanien) und im Leasing Mengengeschäft auf Geschäftsebene, in der Händlerfinanzierung wird diese auf Marktpartnerebene durchgeführt.

20.2 Quantitative Anforderungen

In der nachstehenden Tabelle sind dem IRB- Ansatz zugeordnete Risikopositionsklassen aufgeführt.



PD in %	Risikopositionen					
	Unternehmen – Nicht KMU			Unternehmen - KMU		
	EAD ¹²	LGD in %	RW in %	EAD ¹²	LGD in %	RW in %
0.00 – 0.49%	-	-	-	-	-	-
0.50 – 0.99%	1	17,49	33,30	-	-	-
1.00 – 1,49%	-	-	-	-	-	-
1.50 – 1.99%	178	12,85	32,02	4	15,82	29,10
2.00 - 2.99%	546	14,55	42,01	6	15,74	32,63
3.00 – 3.99%	-	-	-	-	-	-
4.00 – 4.99%	-	-	-	-	-	-
5.00 – 5.99%	-	-	-	-	-	-
6.00 – 6.99%	751	14,67	57,20	8	14,71	41,28
7.00 – 7.99%	-	-	-	-	-	-
8.00 – 8.99%	-	-	-	-	-	-
9.00 – 9.99%	-	-	-	-	-	-
10.00 – 14.99%	237	17,98	87,40	4	14,37	54,50
15.00 – 19.99%	-	-	-	-	-	-
20.00 – 29.99%	6	14,51	84,26	-	-	-
30.00 – 39.99%	-	-	-	-	-	-
40.00 – 49.99%	8	19,67	102,25	-	-	-
50.00 – 74.99%	-	-	-	-	-	-
75.00 – 84.99%	-	-	-	-	-	-
85.00 - 99.99%	-	-	-	-	-	-
Default	33	18,64	19,96	-	-	-
Gesamt	1.760	-	-	22	-	-

PD in %	Risikopositionen					
	Mengengeschäft – Nicht KMU			Mengengeschäft – KMU		
	EAD ¹²	LGD in %	RW in %	EAD ¹²	LGD in %	RW in %
0.00 – 0.49%	852	38,45	22,54	0	0	0
0.50 – 0.99%	1.417	40,95	39,33	0	0	0
1.00 – 1,49%	326	46,86	55,53	-	-	-
1.50 – 1.99%	1.395	42,94	56,19	50	40,76	39,80
2.00 - 2.99%	856	47,49	67,49	214	42,79	46,61
3.00 – 3.99%	2.040	43,61	65,36	710	48,37	54,80
4.00 – 4.99%	266	47,52	73,73	171	48,77	57,81
5.00 – 5.99%	236	44,19	69,91	137	45,38	54,69
6.00 – 6.99%	69	49,34	79,33	82	50,48	61,78
7.00 – 7.99%	21	53,89	88,48	52	52,45	65,61
8.00 – 8.99%	87	43,72	73,52	107	44,17	56,59
9.00 – 9.99%	2	55,56	97,05	2	54,62	72,99
10.00 – 14.99%	16	51,15	97,17	20	52,80	73,43
15.00 – 19.99%	3	59,02	130,69	2	54,88	91,31
20.00 – 29.99%	10	49,90	130,99	5	49,93	97,85
30.00 – 39.99%	11	46,21	127,71	3	48,71	102,90

¹² Die Beträge sind in Mio. EUR.



PD in %	Risikopositionen					
	Mengengeschäft – Nicht KMU			Mengengeschäft – KMU		
	EAD ¹²	LGD in %	RW in %	EAD ¹²	LGD in %	RW in %
40.00 – 49.99%	29	41,84	117,25	5	44,60	95,18
50.00 – 74.99%	5	54,15	128,76	2	52,54	96,68
75.00 – 84.99%	30	41,45	68,53	3	45,43	56,48
85.00 – 99.99%	9	50,16	15,44	3	48,48	15,51
Default	39	70,09	51,66	28	80,85	33,53
Gesamt	7.719	-	-	1.596	-	-

In den folgenden Tabellen sind die Risikopositionsklassen pro geografische Belegenheit gemäß Art. 452 Bst. j) CRR dargestellt. Geografische Belegenheit wird als Land definiert, in dem das Institut zugelassen ist (Sitzland des Schuldners).

PD in %	Deutschland					
	Unternehmen – Nicht KMU			Unternehmen - KMU		
	EAD ¹²	LGD in %	RW in %	EAD ¹²	LGD in %	RW in %
0.00 – 0.49%	-	-	-	-	-	-
0.50 – 0.99%	1	17,49	33,30	-	-	-
1.00 – 1,49%	-	-	-	-	-	-
1.50 – 1.99%	178	12,85	32,02	4	15,82	29,10
2.00 – 2.99%	546	14,55	42,01	6	15,74	32,63
3.00 – 3.99%	-	-	-	-	-	-
4.00 – 4.99%	-	-	-	-	-	-
5.00 – 5.99%	-	-	-	-	-	-
6.00 – 6.99%	751	14,67	57,20	8	14,71	41,28
7.00 – 7.99%	-	-	-	-	-	-
8.00 – 8.99%	-	-	-	-	-	-
9.00 – 9.99%	-	-	-	-	-	-
10.00 – 14.99%	237	17,98	87,40	4	14,37	54,50
15.00 – 19.99%	-	-	-	-	-	-
20.00 – 29.99%	6	14,51	54,26	-	-	-
30.00 – 39.99%	-	-	-	-	-	-
40.00 – 49.99%	8	19,67	102,25	-	-	-
50.00 – 74.99%	-	-	-	-	-	-
75.00 – 84.99%	-	-	-	-	-	-
85.00 – 99.99%	-	-	-	-	-	-
Default	33	18,64	19,96	-	-	-
Gesamt	1.760	-	-	22	-	-

PD in %	Deutschland					
	Mengengeschäft – Nicht KMU			Mengengeschäft - KMU		
	EAD ¹²	LGD in %	RW in %	EAD ¹²	LGD in %	RW in %
0.00 – 0.49%	852	38,45	22,54	0	0	0
0.50 – 0.99%	1.396	41,68	39,55	0	0	0
1.00 – 1,49%	-	-	-	-	-	-
1.50 – 1.99%	1.204	41,61	54,53	50	40,76	39,54



PD in %	Deutschland					
	Mengengeschäft – Nicht KMU			Mengengeschäft - KMU		
	EAD ¹²	LGD in %	RW in %	EAD ¹²	LGD in %	RW in %
2.00 - 2.99%	493	44,24	63,14	106	41,32	45,51
3.00 - 3.99%	1.847	42,57	63,64	673	48,89	54,41
4.00 - 4.99%	254	48,07	73,68	171	49,58	57,85
5.00 - 5.99%	232	44,06	69,59	101	42,81	51,93
6.00 - 6.99%	69	50,29	79,12	82	51,37	62,12
7.00 - 7.99%	15	52,70	84,95	27	52,56	65,05
8.00 - 8.99%	87	43,74	73,94	107	44,28	56,70
9.00 - 9.99%	2	55,56	115,53	2	54,62	75,09
10.00 - 14.99%	4	60,68	133,26	2	57,08	84,95
15.00 - 19.99%	3	59,35	118,04	2	54,88	69,80
20.00 - 29.99%	4	59,33	161,55	4	53,84	105,09
30.00 - 39.99%	11	46,29	130,11	3	48,87	101,73
40.00 - 49.99%	29	41,92	118,77	5	44,82	85,66
50.00 - 74.99%	3	60,06	150,23	2	58,30	115,77
75.00 - 84.99%	30	41,52	68,69	3	46,21	62,64
85.00 - 99.99%	7	50,40	14,04	2	50,45	17,01
Default	34	81,52	55,88	25	91,00	35,33
Gesamt	6.576	-	-	1.367	-	-

PD in %	Spanien					
	Mengengeschäft – Nicht KMU			Mengengeschäft - KMU		
	EAD ¹²	LGD	RW	EAD ¹²	LGD	RW
0.00 - 0.49%	-	-	-	-	-	-
0.50 - 0.99%	21	26,69	25,36	-	-	-
1.00 - 1,49%	326	44,19	58,49	-	-	-
1.50 - 1.99%	191	51,59	67,28	-	-	-
2.00 - 2.99%	363	51,77	74,11	109	43,86	47,73
3.00 - 3.99%	193	54,18	82,29	35	51,61	60,12
4.00 - 4.99%	12	47,32	72,65	-	-	-
5.00 - 5.99%	4	57,52	89,97	36	52,39	63,03
6.00 - 6.99%	-	-	-	-	-	-
7.00 - 7.99%	6	58,67	96,16	25	53,16	66,92
8.00 - 8.99%	-	-	-	-	-	-
9.00 - 9.99%	-	-	-	-	-	-
10.00 - 14.99%	12	47,72	90,03	18	52,00	71,65
15.00 - 19.99%	-	-	-	-	-	-
20.00 - 29.99%	6	43,29	116,47	1	40,70	85,02
30.00 - 39.99%	-	-	-	-	-	-
40.00 - 49.99%	-	-	-	-	-	-
50.00 - 74.99%	2	47,69	113,82	1	42,68	115,01
75.00 - 84.99%	-	-	-	-	-	-



PD in %	Spanien					
	Mengengeschäft – Nicht KMU			Mengengeschäft - KMU		
	EAD ¹²	LGD	RW	EAD ¹²	LGD	RW
85.00 - 99.99%	2	50,12	20,65	1	43,15	13,39
Default	5	76,81	22,84	3	79,35	18,99
Gesamt	1.143	-	-	229	-	-

Die tatsächlichen Verluste (= Net Credit Loss), die sich aus der Inanspruchnahme von Einzelwertberichtigungen, der Direktabschreibungen und der abgezogenen Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ergeben, stellen sich folgendermaßen dar:

Portfolio	Verluste 2017 in Mio. EUR	Verluste 2016 in Mio. EUR	Verluste 2015 in Mio. EUR	Verluste 2014 in Mio. EUR
Retail	24	21	34	40
<i>davon Kundenfinanzierung</i>	12	13	19	24
<i>davon Leasing</i>	12	8	15	16
Händlerfinanzierung	2	18	4	4

Die absolute Höhe der erwarteten Verluste (nachfolgende Tabelle) ist abhängig vom Volumen (EAD), der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und der erwarteten Verlustrate (LGD). Durch die jährliche Validierung dieser Parameter wird eine risikoadäquate Portfoliobewertung sichergestellt.

Portfolio	Verluste (EL) 2017 in Mio. EUR	Verluste (EL) 2016 in Mio. EUR	Verluste (EL) 2015 in Mio. EUR	Verluste (EL) 2014 in Mio. EUR
Retail	187	194	192	209
<i>davon KMU</i>	59	57	56	64
<i>davon Nicht – KMU</i>	128	137	136	145
Händlerfinanzierung	22	21	51	46
<i>davon KMU</i>	0	0	1	-
<i>davon Nicht -KMU</i>	22	21	50	46

21 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

21.1 Qualitative Angaben

Die BMW Bank GmbH hat innerhalb von Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte mit dem jeweiligen Kontrahenten folgende Aufrechnungsvereinbarung geschlossen:

Haben beide Parteien an demselben Tag aufgrund des Vertrages Zahlungen in der gleichen Währung zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen. Weitere Aufrechnungsvereinbarungen existieren nicht.

In der BMW Bank GmbH werden grundsätzlich Personalsicherheiten (wie Bürgschaften und Schuldbeiträge) und Realsicherheiten (wie Fahrzeuge und Anzahlungen) akzeptiert. Die Sicherheitenbestellung erfolgt jeweils durch den für die Bonitätsbeurteilung zuständigen Mitarbeiter im Rahmen der Kreditentscheidung. Standardmäßig wird das der Finanzierung zugrunde liegende Fahrzeug als Sicherheit bestellt. Bei der Parameterschätzung (IRBA LGD-Modell) sind daher nur Fahrzeugsicherheiten berücksichtigt.

Im Mengengeschäft Deutschland (Kundenfinanzierung und Leasing) fließt die Bewertung der Sicherheiten im Ankaufprozess in die Ermittlung der Risikokosten mit ein und beeinflusst somit die Kreditentscheidung. Die Fahrzeugsicherheiten werden in Abhängigkeit von der Objektgruppe, der Art des Fahrzeugs (Neu-, Gebrauch-, Dienst- und Vorführfahrzeug), der Vertragslaufzeit und des angefragten Bankprodukts bewertet. Grundlage sind dabei Tabellen, die für jede dieser Merkmalskombinationen den zum potenziellen Verwertungszeitpunkt erwarteten Restwert angeben.

Die Zulassungsdokumente werden unter strengen Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollen einem externen Provider zur weiteren Verwahrung übergeben. Der Versand der Dokumente kann nur vom zuständigen Fachbereich veranlasst werden und wird ebenfalls unter strengen Auflagen durchgeführt.

Auch im Ankaufprozess der Kundenfinanzierung Spanien beeinflussen die Sicherheiten durch die Berücksichtigung bei der Risikokostenermittlung die Kreditentscheidung. Die Sicherheitsbewertung erfolgt in Abhängigkeit der Objektgruppe, der Vertragslaufzeit sowie des Eintrags auf Eigentumsvorbehalt.

In der Händlerfinanzierung ist die Bewertung der Sicherheiten für die Ermittlung des Blankovolumens und damit ebenfalls für die Kreditentscheidung relevant. Darüber hinaus erfolgt die Steuerung des Kreditrisikos wesentlich über die Kenngröße „Blankovolumen“. Im Rahmen der Ermittlung des Blankovolumens werden Fahrzeugsicherheiten durch Anwendung eines zeitabhängigen Wertverlustfaktors auf den ursprünglichen Sicherheitenwert neu bewertet. Der Wertverlustfaktor wird auf Basis von Schätzwerten ermittelt.

In Abhängigkeit von Ratingnote und Qualität der Geschäftsbeziehung werden Zulassungsdokumente im Rahmen der Treuhandverwahrung vor Ort beim Händler oder aber durch die BMW Bank GmbH selbst analog zur Kundenfinanzierung verwaltet.

Garantien werden nur in Ausnahmefällen von Kreditinstituten mit einwandfreier Bonität akzeptiert. Kreditderivate werden von der BMW Bank GmbH nicht gehandelt, daher entfällt die Angabe der Gegenparteien für diese Geschäftsart.

21.2 Quantitative Angaben

Die im vorangehenden Abschnitt genannten Sicherheiten werden nicht zur Kreditrisikominde- rung im Sinne von Art. 192 ff. CRR verwendet, sondern fließen in eigene Schätzungen der Ver- lustquote ein. Daher ergeben sich keine Werte für den Gesamtbetrag des gesicherten Exposures gemäß Art. 453 Bst. f) CRR.

22 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 für die Offenlegung der Verschul- dungsquote.

Die qualitativen Angaben zur Offenlegung der Leverage Ratio sind dem Kapitel 16 zu entneh- men.

Unter Anwendung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung ergibt sich für die BMW Bank GmbH auf Einzelinstitutsebene zum 31.12.2017 eine Verschuldungsquote von 11,48 %. Nach- folgend wird die Verschuldungsquote der BMW Bank GmbH zum 31.12.2017 offengelegt:



	in Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	25.207
(Bei Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-71
Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)	25.136
Risikopositionen aus Derivaten	
Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	323
Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	-
Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	323
Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften	-
Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen	-
Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate (Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
Summe der Risikopositionen aus Derivaten	323
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Art. 429b Abs. 4 und Art. 222 CRR	-
Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	
Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	870
(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-687
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	183
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
(Gemäß Art. 429 Abs. 7 CRR nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
Kernkapital	2.946,9
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	25.642



	in Mio. EUR
Verschuldungsquote	
Verschuldungsquote	11,48 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	fully phased
Betrag des gemäß Art. 429 Abs. 11 CRR ausgebuchten Treuhandvermögens	–

Die nachfolgende Tabelle stellt die summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote zum 31.12.2017 dar:

	in Mio. EUR
Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	26.612
Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören (Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Art. 429 Abs. 13 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	–
Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	–
Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	–
Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge) (Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 7 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 14 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
Sonstige Anpassungen	-970
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	25.642

In der folgenden Tabelle legt BMW Bank GmbH die Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) zum 31.12.2017 offen:

	in Mio. EUR
Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	25.207
Risikopositionen im Handelsbuch	–
Risikopositionen im Anlagebuch	25.207
Gedekte Schuldverschreibungen	–
Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	582
Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0
Institute	2.656
Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	–
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	11.677
Unternehmen	4.184
Ausgefallene Positionen	229
Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	5.879



C: Anhang

1 Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Die folgenden Tabellen zeigen die Eigenmittelstruktur der Institutsgruppe BMW Bank Institutsgruppe und der BMW Bank GmbH und sind gem. Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt.

1.1 Eigenmittelstruktur der Institutsgruppe BMW Bank GmbH

	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	12,3	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
Einbehaltene Gewinne	76,8	26 (1) (c)	k.A.
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	1.972,2	26 (1)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.030,0	26 (1) (f)	k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	3.091,3		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,2	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0,0
In der EU: leeres Feld			
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-18,9	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-3,8
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
In der EU: leeres Feld			
Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91 36 (1) (k) (1 1), 243 (1)	k.A.
davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	(b), 244 (1) (b), 258 36 (1) (k) (1 1 1), 379	k.A.
davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	(3)	k.A.
davon: Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann	k.A.	36 (1) (k) (iv), 153 (8)	k.A.
davon: Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann.	k.A.	36 (1) (k) (v), 155 (4)	k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)***	k.A.	48 (1)	k.A.
davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
In der EU: leeres Feld			
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	3,8		3,8
Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		k.A.
davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	k.A.
davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	k.A.
davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	k.A.
davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	k.A.
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge***	3,8	469, 470, 472, 481***	3,8
Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k.A.	472 (3)	k.A.
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	472 (4)	0,0
Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k.A.	472 (5)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k.A.	472 (6)	k.A.
Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	3,8	472 (7)	3,8
Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (a)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (10)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (11)	k.A.
Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	470	k.A.
Ausnahme vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen	k.A.	471	k.A.
Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k.A.	481	k.A.
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (j)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-15,3		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1)	3.076,0		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)***	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)***	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge,	0,0		k.A.



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k.A.	472 (3)	k.A.
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	472 (4)	k.A.
Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k.A.	472 (6)	k.A.
Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (10) (a)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (11) (a)	k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (3) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (3) (b)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (4) (a)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (4) (a)	k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	k.A.
Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (a)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)	k.A.
Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k.A.	481	k.A.
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	0,0	36 (1) (j)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	3.076,0		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (negativer Betrag) sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente***	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k.A.	472 (6)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (10) (a)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (11) (a)	k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475, (3), 475 (4) (a)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instru- menten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Betei- ligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanz- branche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanz- branche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3) (b)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)	k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Be- handlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (a)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbran- che, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (3) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbran- che, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (3) (b)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an den- nen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (4)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an den- nen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (4)	k.A.
Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k.A.	481	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2)	k.A.		k.A.
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	3.076,0		k.A.
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge) davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.		k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (5)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (10) (b)	k.A.
	k.A.	470	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (11) (b)	k.A.
davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge)			
(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (3) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (3) (b)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (4) (b)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (4) (b)	k.A.
davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge)			
(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (3) (a)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (3) (a)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (4) (b)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (4) (b)	k.A.
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	23.449,6		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,12 %	92 (2) (a), 465	k.A.
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,12 %	92 (2) (b), 465	k.A.
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,12 %	92 (2) (c)	k.A.
Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75 %	CRD 128, 129, 130	k.A.
davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25 %		k.A.
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0009%		k.A.
davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	k.A.
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,62 %	CRD 128	k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Be-	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4),	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
teiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposi- tionen)***		66 (c), 69, 70, 477 (4),	
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)***	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.
In der EU: leeres Feld			
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus tempo- rären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungs- kapital im Rahmen des Standardansatzes	267	62	k.A.
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor An- wendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungs- kapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	k.A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze	k.A.	484 (4), 486 (3) und	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbe- trag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
nach Tilgungen und Fälligkeiten)		(5)	
Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und	k.A.
Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze		(5)	
nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und	k.A.
		(5)	

1.2 Eigenmittelstruktur der BMW Bank GmbH

	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	12,3	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab- satz 3	k.A.
davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab- satz 3	k.A.
davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab- satz 3	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab- satz 3	k.A.
Einbehaltene Gewinne	3,2	26 (1) (c)	k.A.
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	1.972,2	26 (1)	k.A.
Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.030,0	26 (1) (f)	k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	3.017,7		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
In der EU: leeres Feld			
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-55,7	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-11,1



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-18,9	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-3,8
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
In der EU: leeres Feld			
Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91 36 (1) (k) (11), 243 (1)	k.A.
davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	(b), 244 (1) (b), 258 36 (1) (k) (111), 379	k.A.
davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	(3)	k.A.
davon: Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann	k.A.	36 (1) (k) (iv), 153 (8)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
davon: Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann.	k.A.	36 (1) (k) (v), 155 (4)	k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.
Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)***	k.A.	48 (1)	k.A.
davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
In der EU: leeres Feld			
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	14,9		14,9
Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		k.A.
davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	k.A.
davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	k.A.
davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	k.A.
davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	k.A.
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge***	14,9	469, 470, 472, 481***	14,9



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k.A.	472 (3)	k.A.
Immaterielle Vermögenswerte	k.A.	472 (4)	k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k.A.	472 (5)	k.A.
Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	11,1	472 (6)	11,1
Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	3,8	472 (7)	3,8
Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (a)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (10)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (11)	k.A.
Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	470	k.A.
Ausnahme vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen	k.A.	471	k.A.
Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k.A.	481	k.A.
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-11,1	36 (1) (j)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-70,8		k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Hartes Kernkapital (CET1)	2.946,9		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)***	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)***			
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-5,6		k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-5,6	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k.A.	472 (3)	k.A.
Immaterielle Vermögenswerte	k.A.	472 (4)	k.A.
Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-5,6	472 (6)	k.A.
Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (10) (a)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (11) (a)	k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (3) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (3) (b)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (4) (a)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (4) (a)	k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (a)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)	k.A.
Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k.A.	481	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-5,6	56 (e)	k.A.
Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	11,1	36 (1) (j)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	2.946,9		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (negativer Betrag) sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente***	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-5,6		k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-5,6	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-5,6	472 (6)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (10) (a)	k.A.



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (11) (a)	k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475, (3), 475 (4) (a)	k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3) (b)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)	k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (a)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (3) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (3) (b)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (4)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (4)	k.A.
Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k.A.	481	k.A.
Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	5,6		k.A.
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2)	k.A.		k.A.
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	2.946,9		k.A.
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge) davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	k.A.		k.A.
(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k.A.	472 (5)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (10) (b)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	470	k.A.
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (11) (b)	k.A.
davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.
Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (3) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (3) (b)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (4) (b)	k.A.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	k.A.
Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)	k.A.



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (3) (a)	k.A.
Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (3) (a)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (4) (b)	k.A.
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (4) (b)	k.A.
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	19.741,4		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,93 %	92 (2) (a), 465	k.A.
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,93 %	92 (2) (b), 465	k.A.
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,93 %	92 (2) (c)	k.A.
Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75 %	CRD 128, 129, 130	k.A.
davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25 %		k.A.
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0016 %		k.A.
davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	k.A.
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,43 %	CRD 128	k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer			



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
Kapitalinstrumente			
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)***	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	k.A.
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)***	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.
In der EU: leeres Feld			
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	65,3	62	k.A.
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	7,6	62	k.A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und	k.A.



Kapitalinstrumente	(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. EUR)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. EUR)
		(5)	
Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.

2 Antizyklischer Kapitalpuffer

2.1 Antizyklischer Kapitalpuffer Institutsgruppe der BMW Bank GmbH



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon:		Summe		
								Risikopositionen im Handelsbuch	Verbriefungsrisikopositionen			
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	120	130
Deutschland	15.280	-	-	-	-	-	1.042	-	-	1.042	61,4305	0,0000
Frankreich	3.217	-	-	-	-	-	237	-	-	237	13,9504	0,0000
Niederlande	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0004	0,0000
Italien	3.220	-	-	-	-	-	209	-	-	209	12,2902	0,0000
Dänemark	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Portugal	516	-	-	-	-	-	36	-	-	36	2,1184	0,0000
Spanien	1.939	-	-	-	-	-	123	-	-	123	7,2703	0,0000
Belgien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0007	0,0000
Luxemburg	3	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0117	0,0000
Norwegen	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	2,0000
Schweden	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	2,0000
Österreich	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0022	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Schweiz	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0030	0,0000
Andorra	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Vatikanstadt	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Malta	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
San Marino	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0024	0,0000
Türkei	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Estland	8	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0389	0,0000
Lettland	7	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0333	0,0000
Litauen	9	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0409	0,0000
Polen	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0002	0,0000
Tschechien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,5000
Ungarn	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0005	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Rumänien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Bulgarien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Belarus	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Moldau, Rep.	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0066	0,0000
Russ. Föderation	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Armenien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Aserbaidschan	6	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0286	0,0000
Kasachstan	8	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0375	0,0000
Kroatien	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0055	0,0000
Kosovo	6	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0267	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositivwert (SA)	Risikopositivwert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositivwert (SA)	Risikopositivwert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Großbritannien	32	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,1519	0,0000
Ägypten	26	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,1211	0,0000
Senegal	2	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0115	0,0000
Guinea-Bissau	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Ghana	2	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0092	0,0000
Nigeria	4	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0175	0,0000
Gabun	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Angola	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Mauritius	7	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0350	0,0000
Südafrika	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	120	130
Vereinigte Staaten von Amerika	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0002	0,0000
Nicaragua	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0027	0,0000
Costa Rica	16	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0739	0,0000
Panama (einschl. Kanalzone)	4	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0171	0,0000
Dominikanische Republik	4	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0174	0,0000
Jamaika	6	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0270	0,0000
Aruba	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Kolumbien	22	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,1058	0,0000
Peru	26	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,1221	0,0000
Brasilien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Chile	62	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,2905	0,0000
Bolivien	3	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0125	0,0000
Paraguay	10	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0450	0,0000
Zypern	10	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0473	0,0000
Israel	40	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,1895	0,0000
Jordanien	13	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0636	0,0000
Saudi-Arabien	111	-	-	-	-	-	9	-	-	8	0,5214	0,0000
Kuwait	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0029	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Bahrain	10	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0454	0,0000
Katar	20	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,9360	0,0000
Arabische Emirate	120	-	-	-	-	-	10	-	-	10	0,5641	0,0000
Oman	9	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0407	0,0000
Indien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Thailand	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Singapur	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
China, VR	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0005	0,0000
Hongkong	15	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0703	1,2500
Summe	24.796	-	-	-	-	-	1.697	-	-	1.697	1,000	-



2.2 Antizyklischer Kapitalpuffer der BMW Bank GmbH

Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %	
	Risikopositionswert (SA) in Mio. EUR	Risikopositionswert (IRB) in Mio. EUR	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe			
													10
Deutschland	759	14.982	-	-	-	-	460	-	-	-	460	49,5252	0,0000
Frankreich	18	258	-	-	-	-	78	-	-	-	78	8,3519	0,0000
Niederlande	0	0	-	-	-	-	0	-	-	-	0	0,0006	0,0000
Italien	3.040	180	-	-	-	-	194	-	-	-	194	20,8926	0,0000
Dänemark	-	0	-	-	-	-	0	-	-	-	0	0,0000	0,0000
Portugal	497	18	-	-	-	-	34	-	-	-	34	3,7088	0,0000
Spanien	483	1.470	-	-	-	-	113	-	-	-	113	12,1582	0,0000
Belgien	0	0	-	-	-	-	0	-	-	-	0	0,0011	0,0000
Luxemburg	3	0	-	-	-	-	0	-	-	-	0	0,0209	0,0000
Norwegen	-	0	-	-	-	-	0	-	-	-	0	0,0002	2,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA) in Mio. EUR	Risikopositionswert (IRB) in Mio. EUR	Summe der Kauf- und Verkaufsp. im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Schweden	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	2,0000
Österreich	0	1	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0032	0,0000
Schweiz	0	1	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0044	0,0000
Andorra	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Vatikanstadt	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Malta	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
San Marino	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0044	0,0000
Türkei	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Estland	8	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0711	0,0000
Lettland	7	0	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0609	0,0000
Litauen	9	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0747	0,0000
Polen	0	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0004	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA) in Mio. EUR	Risikopositionswert (IRB) in Mio. EUR	Summe der Kauf- und Verkaufsp. im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Tschechien	0	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0002	0,5000
Ungarn	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0007	0,0000
Rumänien	0	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0003	0,0000
Bulgarien	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Belarus	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Moldau, Rep.	1	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0120	0,0000
Russ. Föderation	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Aserbaidschan	6	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0523	0,0000
Kasachstan	8	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0685	0,0000
Kroatien	1	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0099	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA) in Mio. EUR	Risikopositionswert (IRB) in Mio. EUR	Summe der Kauf- und Verkaufsp. im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Kosovo	6	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0487	0,0000
Großbritannien	32	0	-	-	-	-	3	-	-	3	0,2768	0,0000
Ägypten	26	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,2211	0,0000
Senegal	2	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0209	0,0000
Guinea-Bissau	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Ghana	2	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0168	0,0000
Nigeria	4	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0319	0,0000
Mauritius	7	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0639	0,0000
Südafrika	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0000	0,0000
Vereinigte Staaten von	0	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0003	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR			Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %	
	Risikopositionswert (SA) in Mio. EUR	Risikopositionswert (IRB) in Mio. EUR	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Amerika												
Nicaragua	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0050	0,0000
Costa Rica	16	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,1350	0,0000
Panama (einschl. Kanalzone)	4	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0313	0,0000
Dominikanische Republik	4	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0318	0,0000
Jamaika	6	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0493	0,0000
Kolumbien	22	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,1933	0,0000
Peru	26	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,2229	0,0000
Brasilien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA) in Mio. EUR	Risikopositionswert (IRB) in Mio. EUR	Summe der Kauf- und Verkaufsp-position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Chile	62	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,5304	0,0000
Bolivien	3	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0227	0,0000
Paraguay	10	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0821	0,0000
Zypern	10	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0863	0,0000
Israel	40	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,3460	0,0000
Jordanien	13	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,1161	0,0000
Saudi-Arabien	111	-	-	-	-	-	9	-	-	9	0,9520	0,0000
Kuwait	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0053	0,0000
Bahrain	10	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0829	0,0000
Katar	20	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,1709	0,0000
Arabische	120	-	-	-	-	-	10	-	-	10	1,0299	0,0000



Aufschlüsselung nach Land	Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR		Risikoposition im Handelsbuch in Mio. EUR		Verbriefungsrisikoposition in Mio. EUR		Eigenmittelanforderungen in Mio. EUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des anti-zyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA) in Mio. EUR	Risikopositionswert (IRB) in Mio. EUR	Summe der Kauf- und Verkaufsp-position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen in Mio. EUR	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	120	130
Emirate												
Oman	9	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,0744	0,0000
Thailand	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Singapur	-	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
China, VR	0	0	-	-	-	-	0	-	-	0	0,0001	0,0000
Hongkong	15	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,1284	1,2500
Summe	5.420	16.911	-	-	-	-	929	-	-	929	1,0000	-

D: Glossar

ABS	Asset-Backed Security Ein forderungsbesichertes Wertpapier oder Schuldschein.
BayernLB	Bayerische Landesbank
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CCF	Credit Conversion Factor Der Credit Conversion Factor transformiert den Betrag einer freien Kreditlinie und anderer nicht bilanzierter Geschäfte – mit Ausnahme von Derivaten – in einen EAD-Betrag (Exposure at Default). Diese Funktion ist die Basis für die Ermittlung des Gesamt-EAD.
CRR	Capital Requirements Regulation Die Capital Requirements Regulation (deutsch/amtlich Kapitaladäquanzverordnung) reguliert Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.
CUSIP	Committee on Uniform Security Identification Procedures Ein Identifikationssystem für Wertpapiere und eine sogenannte National Securities Identifying Number.
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat
EaD	Exposure at Default (Forderungsbetrag bei Ausfall) Prognostizierte Höhe des mit Adressenausfallrisiken behafteten Engagements bei Ausfall.
EBA	European Banking Authority
EL	Expected Loss (erwarteter Verlust) Messgröße des erwarteten Verlustes je Forderung bei Ausfall eines bestimmten Kontrahenten.
IRBA	Internal Ratings Based Approach Auf einer internen Bonitätsbeurteilung basierender Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung für das Adressenausfallrisiko.

ISIN	International Securities Identification Number Zwölfstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination, die eine Identifikation für ein Wertpapier darstellt.
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen.
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz Aufsichtsrechtliches Verfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung für das Adressenausfallrisiko, basierend auf der Zuordnung aufsichtsrechtlich vorgegebener Risikogewichte.
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LEP	Loss Emergence Period Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um ein Geschäft als überfällig zu identifizieren.
LGD	Loss Given Default (Verlustquoten bei Kreditausfall) Prognostizierte Höhe des ökonomischen Verlustes bei Ausfall eines Kreditnehmers, ausgedrückt in Prozent des Engagements bei Ausfall.
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
On-Balance-True-Sale	„Traditionelle“ Verbriefung („True Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (Originator) führt. (Quelle: Bundesbank Publikation „Neufassung der EZB Verordnung über die monatliche Bilanzstatistik (BISTA).)“
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit) Wahrscheinlichkeit, dass ein Schuldner die gegen ihn bestehende Forderung nicht oder nur teilweise zurückzahlt. Die PD ist eine der zentralen Bestimmungsgrößen für den erwarteten Verlust einer Forderung, abgeleitet aus dem Ergebnis des Ratingprozesses.
PP	Privatpersonen.
RW	Risikogewicht Im KSA dürfen für bestimmte Risikopositionsklassen die Risikogewichte von Adressenrisikopositionen auf der Grundlage externer Bonitätsbeurteilungen ermittelt werden.

RORAC	Return on Risk Adjusted Capital Zentrale Kennziffer einer risikoadjustierten Erfolgssteuerung
S&P	Ratingagentur Standard & Poor's, New York.
SolvV	Solvabilitätsverordnung - Verordnung über die angemessene Eigenmit- telausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Grup- pen.
SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)